

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

**Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 13.12.2021

Tagungsort: Aschacher Veranstaltungszentrum

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

### Anwesende:

#### **Vorsitzender:**

Bürgermeister Mag. Groiss Dietmar (SPÖ)  
**Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)**

GRM Schöppl Alfred

GRM Ing. Peter Robert

GRM Mag<sup>a</sup>. Koblinger Birgit

GRM Schrenk Michael

GRM Ing. Lucan Matthias

GRM Jäger Josef

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Schöppl Alfred für Fr. Frandl Ramona

#### **Österreichische Volkspartei (ÖVP)**

GRM Leblhuber Christian

GRM Paschinger Ina

GRM Knierzinger Christoph BSc.

GRM Schlagintweit Anita

GRM Hirschberg Petra BA

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Mst. Hofer Herbert

GRM DI Paschinger Ina für Hrn. Paschinger Franz

#### **Die GRÜNEN**

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Wassermair Johannes

GRM Thaqi Bekim

GRM Wimmer Erhard

Ersatzmitglieder Grüne

GRM Wimmer Erhard für Mag<sup>a</sup> Ruprecht-Wimmer Marie

**Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)**

GVM Radler Thomas

GRM Haider Christoph

GRM Mag. Manuel Gaadt

Ersatzmitglieder FPÖ

**Weiters anwesend:**

AL Karin Rathmayr

VBI Anita Pröhl

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte, Ersatzgemeinderäte und BesucherInnen zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Vor Beginn der Sitzung werden Hr. Haider Christoph und Hr. Wimmer Erhard vom Vorsitzenden angelobt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund der COVID Situation und um das Risiko so gering als möglich zu halten, die Punkte 3.1. und 3.2. als erstes behandelt werden.

Bevor mit der Sitzung begonnen wird, teilt der Vorsitzende mit, dass es von der Grün Fraktion eine schriftliche Anfrage gegeben hat. Diese wird von ihm nunmehr beantwortet.

Anfrage  
gemäß § 63a OÖ Gemeindeordnung  
von GV Dr. Judith Wassermair

Marktgemeindeamt Aschach a.d. S.

Eingel. 26. Nov. 2021

(siehe dazu auch im NVA Seite 176 -178):

Zhl.: 85010-501201

**Wasser**

Erträge € 227.600  
Aufwendungen € 140.300.-, davon Abschreibungen € 8.400.-  
Nettoüberschuss € 87.300.-

Nachdem es sich bei Abschreibungen und Überschüssen für Wasser um zweckgebundene Mittel handelt, die in den Rücklagen zu berücksichtigen sind, ergibt sich die Frage, was tatsächlich in den Rücklagen enthalten ist und wofür eine eventuelle Differenz im Detail verwendet wurde. Diese Frage ergibt sich auch analog für das Jahr 2020.

**Kanal:**

Erträge € 477.900  
Aufwendungen € 300.300.-, davon Abschreibungen € 92.200.-  
Nettoüberschuss € 177.600.-

Nachdem es sich bei Abschreibungen und Überschüssen für den Kanal um zweckgebundene Mittel handelt, die in den Rücklagen zu berücksichtigen sind, ergibt sich die Frage, was tatsächlich in den Rücklagen enthalten ist und wofür eine eventuelle Differenz im Detail verwendet wurde. Diese Frage ergibt sich auch analog für das Jahr 2020.

Aschach, 2021-11-26

*J. Judith Wassermair*



## **Aktenvermerk**

aufgenommen am Marktgemeindeamt Aschach an der Donau am 06.12.2021

### **Beantwortung der Anfrage gem. § 63a OÖ Gemeindeordnung von GV Dr. Judith Wassermair betreffend die Überschüsse bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im NVA 2021:**

Im **Nachtragsvoranschlag 2021** sind folgende Rücklagenstände per 31.12.2021 vorgesehen:

Wasserrücklage: € 49.200,00 (Anschlussgebühren + Aufschließungsbeiträge)  
Kanalarücklage: € 0,00  
allg. HH-Rücklage: € 331.700,00

Die Überschüsse in der operativen Gebarung aus Wasser und Kanal dienen der Unterstützung des allgemeinen Haushaltes.

Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde muss für eine Verwendung dieser Überschüsse ein innerer Zusammenhang gegeben sein. Dieser liegt z.B. auch vor, wenn die Bevölkerung zum sparsamen Umgang mit den Ressourcen animiert werden soll.

Weiters ist ebenso bei den Investitionen im **Straßenbau** anteilmäßig ein direkter Zusammenhang gegeben (s. Nachweis der Investitionstätigkeit: € 69.900,00 „Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen“).

Im **Nachweis der Investitionstätigkeit** ist außerdem ersichtlich, dass für Vorhaben der Abwasserbeseitigung (Kanalsanierung 3. Etappe, Aufschließung Ruprechtling) insgesamt € 1.400,00 „Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen“ vorgesehen sind.

Beim Projekt „**LIS**“ (s. Nachweis der Investitionstätigkeit) sind folgende Zuweisungen aus der operativen Gebarung budgetiert:

1. Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen  
€ 38.900,00
2. Anschlussgebühren Kanal  
€ 23.000,00
3. Anschlussgebühren Wasser  
€ 13.300,00
4. Aufschließungsbeiträge Kanal  
€ 600,00
5. Aufschließungsbeiträge Wasser  
€ 300,00

Zusätzlich wurden im NVA 2021 zum Ausgleich des Projektes „LIS“ € 15.400,00 „Entnahme aus RL Wasseranschlussgebühren“ und € 15.500,00 „Entnahme aus RL Kanalanschlussgebühren“ veranschlagt.

F.d.R.d.A.































Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>anzierungsergebnis 5920000</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>

Plan Finanzierungsergebnisse	RA Vorjahre	VA 2021	Plan 2022	Plan2023	Plan2024	Plan2025	Plan Gesamt (gerundet)
2126 Turnsaal neu (2017 bis 2021)							
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	1.274.743,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.274.700,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	1.076.343,05	89.000,00	109.400,00	0,00	0,00	0,00	1.274.700,00
	-198.400,00	89.000,00	109.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>	<i>-109.400,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
1100 Agenda 21 (2021 bis 2025)							
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	23.300,00	11.300,00	0,00	0,00	0,00	34.600,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	16.600,00	18.000,00	0,00	0,00	0,00	34.600,00
	0,00	-6.700,00	6.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>	<i>-6.700,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3001 FFW Fahrzeug neu (2018 bis 2021)							
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	50.574,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.600,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	50.574,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.600,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3001 Krabbelstube (2018 bis 2021)							
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	13.761,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.800,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	13.761,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.800,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3001 Kulturwanderweg techn. Sanierung (2021 bis 2021)							
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.000,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.000,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>





2/163000+301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	6.507,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.500,00
<b>Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<i>Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)</i>											
<b>Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Darlehen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzierungsleasing</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>anzierungsergebnis 2999000</b>		<b>-74.442,59</b>	<b>-49.000,00</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>-203.400,00</b>
	<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>		<b>-123.400,00</b>	<b>-143.400,00</b>	<b>-163.400,00</b>	<b>-183.400,00</b>	<b>-203.400,00</b>	<b>-203.400,00</b>			
<b>1112 LIS Rücklagenzuführungen (2021 bis 2026)</b>											
<b>Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung</b>		<b>0,00</b>	<b>30.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>30.900,00</b>
<b>Anschaffungs- oder Herstellungskosten</b>		<b>0,00</b>	<b>30.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>30.900,00</b>
5/851112-729910	Zuführung aus Kanal-Rücklage	0,00	15.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.500,00
5/851112-729920	Zuführung aus Wasser-Rücklage	0,00	15.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.400,00
<b>Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung</b>		<b>0,00</b>	<b>30.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>30.900,00</b>
<b>Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<i>Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manu)</i>											
<b>Bedarfszuweisungen/KTZ</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven</b>		<b>0,00</b>	<b>30.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>30.900,00</b>
6/851112+894100	Entnahmen aus Kanal-Rücklage	0,00	15.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.500,00
6/851112+894200	Entnahmen aus Wasser-Rücklage	0,00	15.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.400,00
<i>Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)</i>											
<b>Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Darlehen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzierungsleasing</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>anzierungsergebnis 5851112</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>8000 Wasser- u. Kanalanschlussgebühren Haushaltsrücklagen (2020 bis 2099)</b>											
<b>Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung</b>		<b>39.069,04</b>	<b>0,00</b>	<b>8.000,00</b>	<b>8.000,00</b>	<b>8.000,00</b>	<b>8.000,00</b>	<b>22.000,00</b>	<b>22.000,00</b>	<b>22.000,00</b>	<b>99.100,00</b>
<b>Anschaffungs- oder Herstellungskosten</b>		<b>39.069,04</b>	<b>0,00</b>	<b>8.000,00</b>	<b>8.000,00</b>	<b>8.000,00</b>	<b>8.000,00</b>	<b>22.000,00</b>	<b>22.000,00</b>	<b>22.000,00</b>	<b>99.100,00</b>

## 1. Bauangelegenheiten

### 1.1. Bebauungsplan Nr.5 (Siernerstraße) Änderung Nr. 21 – Verordnungsbeschluss.

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Die Einleitung des gegenständlichen Änderungsverfahrens wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2021 einstimmig beschlossen (siehe Auszug aus dem Protokoll). Mittlerweile wurde das Stimmnahmeverfahren gemäß Raumordnungsgesetz durchgeführt. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde beiliegende Stellungnahme übermittelt. Die darin aufgeführten Punkte wurden in den Entwurf eingearbeitet und dieser den Betroffenen zur Stellungnahme übermittelt. Es wurde keine weiteren Stimmnahmen abgegeben.

Der gegenständliche Entwurf soll nun durch den Gemeinderat als Verordnung der Marktgemeinde Aschach beschlossen werden.

#### **Beratung:**

Hr. Jäger: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die Verordnung der Änderung Nr. 21 zum Bebauungsplan Nr. 5 (Siernerstraße) möge auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Ortsplaners beschlossen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 1.1**

GEMEINDE  
ASCHACH

EV.NR	EV.NR.AE
5	21

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

ÄNDERUNG NR. 21  
M 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BESCHLUSS

DES GEMEINDERATES

AUFLAGE VON BIS

ZAHL

DATUM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DER O.OE. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG

VOM

ANSCHLAG

AM

ABNAHME

AM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG

DURCH DAS AMT DER O.OE. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER



NAME ARCH.DIPL.ING. Helmut SCHWEIGER

ANSCHRIFT Honauerstrasse 14 4020 LINZ

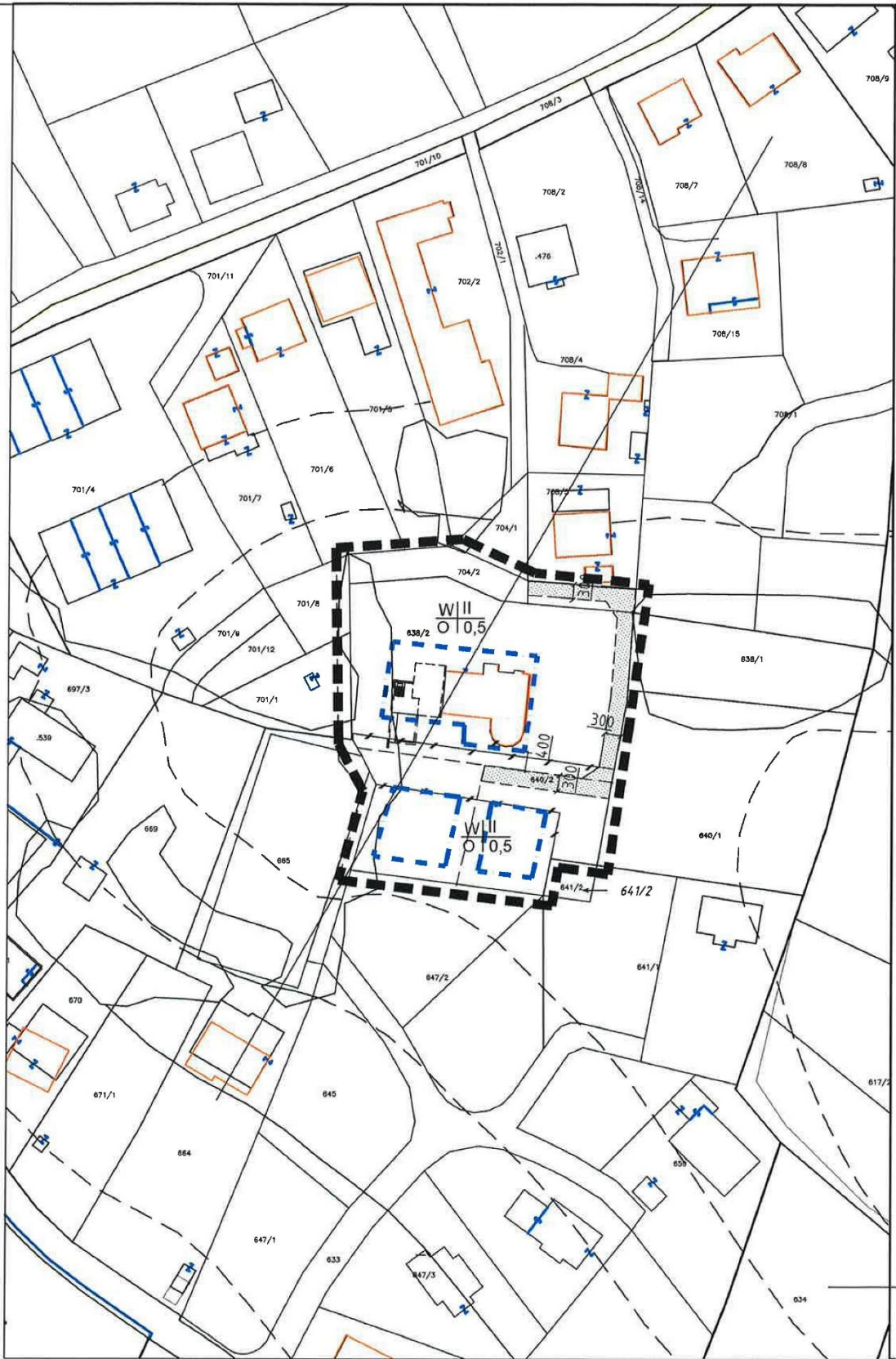
TELEFON: 0732/79 56 00 e-mail office@arch-schweiger.at

RUNDSIEGEL

ORT LINZ

DATUM: 5.5.2021

UNTERSCHRIFT





MASSSTAB 1:1000



# ERLÄUTERUNG

## 1. PLANGRUNDLAGEN:

Katastralmappe 1:1000 der Gemeinde Aschach

## 2. FLUCHTLINIEN

Nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.

Abstand jedoch mind. 3.00m;

Abstand der Haupt- und Nebengebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz;

## 3. GEBÄUDEHÖHEN

### 3.1 GEBÄUDEHÖHEN - SOCKEL:

Max. 2 Geschosse Überbermauerung über der letzten Geschoßdecke max 1,20m

### 3.2 FIRSTRICHTUNG - DACHNEIGUNG:

Hauptfirstrichtung (= Richtung des Hauptbaukörpers) kann gewählt werden.  
DACHFORM kann frei gewählt werden

## 4.3 GARAGEN - AUTOABSTELLPLÄTZE

2 Stellplätze auf eigenem Grund

vor Garagen sind min. 5.00m auf eigenem Grund freizuhalten;

## 3.4 SONSTIGE NEBENGEBÄUDE

...wie Schuppen, Gartenhütten usw. dürfen ein max Ausmaß von 15m<sup>2</sup> aufweisen

## 3.5 EINFRIEDUNGEN:

Eine möglichst gleichartige Gestaltung ist anzustreben.

## 4. VER- UND ENTSORGUNG:

7.1 Wasserversorgung: Öffentliche WV- Anlage

7.2 Abwasserbeseitigung: Kanalisation

7.3 Abwasserbeseitigung: Regenwässer auf eigenem Grund zur Versickerung

7.4 Stromversorgung: öff. - Leitungsnetz

## LEGENDE BEBAUUNGSPLAN

 GEBÄUDE ABBRUCH

 GEBÄUDE BESTAND

 GEBÄUDE GEPLANT

WIDMUNGSKATEGORIE		max. GESCHOSSANZAHL
BAUWEISE		GFZ

WIDMUNGSKATEGORIE: W...WOHNEN

BAUWEISEN: O...OFFENE BAUWEISE

GFZ  $\frac{\text{Bruttogeschossfläche}}{\text{Grundstücksgrösse}}$

 STRASSENFLUCHTLINIE

 BAUFLUCHTLINIE

 GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN

 GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN

 GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT

 GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

 KANAL

**Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2021:**

**2.2. Änderung Nr. 21 des Bebauungsplanes Nr. 5 (Siernerstraße) –  
Einleitungsbeschluss**

---

**Bericht des Vorsitzenden:**

Der Eigentümer der Liegenschaft auf dem Grundstück Nr. 638/2 ersucht die Gemeinde um Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes für dieses Grundstück.

Grund für die Änderung ist vorrangig folgender: Im Zuge der Vorprüfung eines Zubauprojekts an die bestehende Liegenschaft wurde festgestellt, dass der bewilligte Baubestand im Hinblick auf die Lage seinerzeit falsch in den Bebauungsplan übertragen wurde. Dies ist aber damals niemandem aufgefallen und der Bebauungsplan erlangte Rechtsgültigkeit. Es soll nun der Bebauungsplan dahingehend geändert bzw. korrigiert werden, um auch das Zubauprojekt zu ermöglichen.

Zusätzlich sieht der Entwurf die Schaffung von zwei zusätzlichen Bauplätzen im südlichen Bereich der Liegenschaft vor, die per Privatzufahrt erschlossen werden sollen. Dies ist aus Sicht der Aufsichtsbehörde notwendig, um eine Zustimmung erteilen zu können, da gemäß den aktuellen Richtlinien der bestehende Bauplatz flächenmäßig zu groß ist.

Der Änderungsentwurf wurde im Bauausschuss vorberaten und es wird einstimmig empfohlen, das Verfahren zur Änderung einzuleiten.

**Beratung:**

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

**Antrag des Vorsitzenden:**

Die Einleitung des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5 (Siernerstraße) möge auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Ortsplaners beschlossen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 2.2.**

F.d.R.d.A

Anita Pröhl, Schriftführerin



**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:  
RO-2021-350377/5-Mai

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Susanne Maieron  
Tel: 0732 7720-12505  
Fax: 0732 7720-212789  
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Aschach an der Donau  
Abelstraße 44  
4082 Aschach an der Donau

Linz, 06.09.2021

**Marktgemeinde Aschach;**  
**Bebauungsplan Nr.5 "Sierner"**  
**Änderung Nr.21**  
**Stellungnahme gemäß § 33 (2) Oö. ROG 1994**

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 13. Sep. 2021

Zhl.: 031-3/G-8/2021

Zahl: 031-3/G-8/2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung Nr.5.21 „ " wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch die Planung in der vorliegenden Form werden überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich. Die dazu grundsätzlich positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie des Naturschutzes werden Ihnen im Anhang zur Information beigelegt.

Im derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplan sind die südlichen Bauplätze noch als Grünland dargestellt. Die Aktualisierung und Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist nunmehr gegeben. Der Argumentation des Ortsplaners kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden.

Unabhängig von der Feststellung der Überörtlichkeit sind aus fachlicher Sicht im weiteren Verfahren noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- In der Grundlagenforschung der Gemeinde ist ein geogenes Baugrundrisiko Typ A angegeben. Diese ist zu prüfen und ggf. im Bebauungsplan darzustellen und entsprechend zu beschreiben.
- Der Begriff Vollgeschoss ist nicht mehr gültig und zu ersetzen
- Die Art der Berechnung zur GFZ ist im Plan anzugeben
- Im Plan ist ein Nordpfeil und ein zeichnerischer Maßstab anzugeben.



**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Wasserwirtschaft  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Geschäftszeichen:  
WW-2015-65572/17-DI

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges  
Tel: (+43 732) 77 20-12480  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60  
E-Mail: [ww.post@ooe.gv.at](mailto:ww.post@ooe.gv.at)

Linz, 09.08.2021

**Gemeinde Aschach an der Donau,**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 5,**  
**Änderung Nr. 21,**  
**Stellungnahme Vorverfahren**  
Bezug: RO-2021-350377/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Bebauungsplan Nr. 5.21 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung  
genommen:

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen)**

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch  
Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz  
4600 Wels • Durisolstraße 7



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

**Geschäftszeichen:**  
**BBA-WE-2014-213746/13-Kor**  
Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Robert Kornhuber  
Tel: (+43 732) 77 20-47741  
Fax: (+43 732) 77 20- 24 77 99  
E-Mail: [ubat-bba-we.post@ooe.gv.at](mailto:ubat-bba-we.post@ooe.gv.at)

Wels, 17.08.2021

**Gemeinde Aschach an der Donau**  
**Bebauungsplan 5, Änderung Nr. 21**  
**"Siernerstraße"**  
**Stellungnahme Vorverfahren**

zu GZ: RO-2021-350377/2-Ha

Der Bebauungsplan für den Bereich Siernerstraße soll geändert werden. Im Wesentlichen werden die Baufluchtlinien angepasst und zwei zusätzliche Bauplätze im gewidmeten Bauland geschaffen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Änderung auf Grund der bereits bestehenden Bebauung in diesem Gebiet und der Anpassung an diese zugestimmt werden.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Robert Kornhuber

Mitgezeichnet:  
Dipl.-Ing. Stefan Locher, 18.08.2021

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



## **1.2. Teilungsplan Rosenweg/Schaunbergstraße – Beratung und Beschlussfassung**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Um den gegenständlichen Grundtausch zur Grundbereinigung im Bereich Rosenweg und Schaunbergstraße zu finalisieren ist ein Beschluss des Gemeinderates zum beiliegenden Teilungsplan erforderlich. Die Rahmenbedingungen zum Tausch wurden durch die beiliegende Vereinbarung festgelegt.

Die nördlichen Grundflächen (Teilflächen 4 und 5 im Übersichtslageplan) wurden bereits im Rahmen der Bauplatzbewilligung ins öffentliche Gut übernommen.

Der zu beschließende Teilungsplan (siehe Beilage) umfasst deshalb nur mehr die Teilflächen A und B.

Es entstehen der Gemeinde in diesem Fall keine Entschädigungskosten, da der Grundtausch grundsätzlich flächengleich erfolgt (Abweichung > 0,5 m<sup>2</sup> zugunsten der Gemeinde)

### **Beratung:**

Hr. Jäger: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Teilungsplan zum Tausch der Grundflächen beschließen.

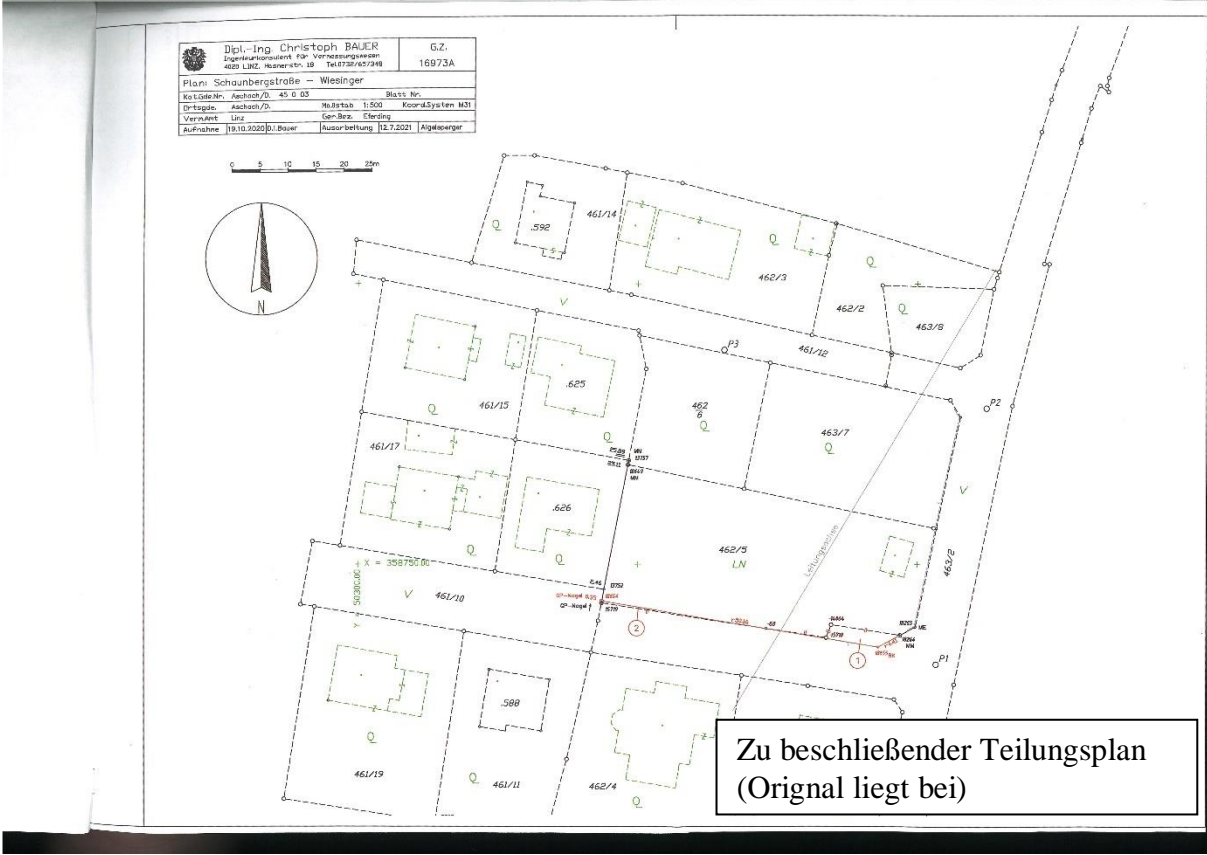
### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 1.2**



Übersichtslageplan der gesamten zu tauschenden Grundflächen



Zu beschließender Teilungsplan (Original liegt bei)

## **VEREINBARUNG im Rahmen des § 15 LiegTeilG**

Zwischen-----

a.) **Marktgemeinde Aschach/Donau – Öffentliches Gut**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 03. 01. 1964 in Grieskirchen, wohnhaft Abelstraße 7/2, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Gemeinde) und-----

b.) [REDACTED]

[REDACTED] als Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 462/5 EZ 1226 bzw. 463/7 EZ 1010 beide KG 45003 Aschach a. d. Donau laut Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichtes Eferding GZ: 10 A 101 / 19i -12 vom 22. Oktober 2019 (im Folgenden kurz Grundeigentümer)-----

wie folgt:-----

**Erstens:** Die Grundeigentümer treten ab und übergeben die im Bereich „Rosenweg“ und Schaunbergstraße benutzten Teilflächen (ca. 29 m<sup>2</sup>) der Grundparzellen Nr. 462/5 EZ 1226 sowie 463/7 EZ 1010 KG 45003 Aschach a. d. Donau an die Marktgemeinde Aschach a. d. Donau, öffentliches Gut, die die genannte Teilfläche übernimmt, samt allem was mit dieser Grundstücksfläche erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu denselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war. Im Gegenzug überlässt die Gemeinde dem Grundeigentümer eine flächengleiche Teilfläche des Grundstückes Nr. 463/2 EZ 905 KG 45003 Aschach (öffentliches Gut) im Bereich der Schaunbergstraße zu den gleichen Konditionen.-----

**Zweitens:** Der Abtausch der betroffenen Teilflächen erfolgt grundsätzlich entschädigungsfrei. Die Ermittlung der entsprechenden Flächen und Vorbereitung der entsprechenden Unterlagen wird durch den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. – Ing. Christoph Bauer, Hasnerstraße 18, 4020 Linz durchgeführt, wobei die daraus resultierenden Vermessungsurkunden einen Teil dieser Vereinbarung bilden. Sollten Sie im Zuge der Endvermessung herausstellen, dass eine Differenz zwischen den beiden obengenannten Teilflächen vorliegt, wird für diese eine Entschädigung von EUR 80,-- pro m<sup>2</sup> vereinbart.-----

**Drittens:** Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der erstgenannten Teilfläche ins öffentliche Gut erfolgt per Bauplatzbewilligungsbescheid (entsprechendes Ansuchen liegt vor.) bzw. dessen Rechtsgültigkeit. Die Übergabe (der Gemeinde) beziehungsweise Übernahme (durch die Grundeigentümer) der zweitgenannten Teilfläche erfolgt mit Durchführung gem. § 15 LiegTeilG, sodass ab diesem Zeitpunkt angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der jeweils abtretenden Partei auf die jeweils übernehmende Partei übergehen.-----

**Viertens:** Die Gemeinde verpflichtet sich hiermit die für die Durchführung der Übergabe der zweitgenannten Teilfläche erwachsenden Kosten zu übernehmen. Die Kosten für die im Rahmen der Bauplatzbewilligung durchgeführte Abtretung sind durch die Grundeigentümer zu tragen.-----

**Fünftens:** Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine zusteht.-----

Aschach a. d. Donau, am 03.12.2020

[REDACTED]

  
(Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger)



[REDACTED]

## **2. Haushaltsgebarung**

### **2.1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 14. 9. 2021 – Kenntnisnahme**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Hr. Mag. Gaadt: Er bringt den Prüfungsbericht zur Kenntnis.

Fr. Dr. Wassermair:

Der Prüfungsausschuss ist ein Kollegialorgan. In Aschach ist jede Partei mit einer Person vertreten. Die Prüfung soll gemeinschaftlich erfolgen. Am Ende soll für die nachfolgende Gemeinderatssitzung ein Bericht gemeinsam erstellt werden, der im Regelfall von allen vier Prüfungsausschussmitgliedern unterzeichnet wird, wenn sie mit der Art der Prüfung und den Formulierungen einverstanden sind.

Ist ein Prüfungsausschussmitglied mit der Berichterstellung nicht einverstanden bzw. findet er oder sie den Bericht als fehlerhaft, dann wird er oder sie ihn nicht unterschreiben. Zudem besteht das Recht, die vom Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

Dieses Minderheitsrecht wird hiermit in Anspruch genommen.

Der Prüfbericht vom 14.9.2021 wurde vom Prüfungsausschussmitglied der Grünen Fraktion nicht unterzeichnet, da der Bericht nicht dem Prüfungsablauf entsprach.

Eine vom Prüfungsausschussmitglied per Email geforderte Änderung des Berichts wurde nicht gemacht.

Hr. Knierzinger: Er dankt Hrn. Mag. Gaadt für den Bericht. Die Aschacher schätzen es, dass es noch eine 14-tägige Entleerung gibt. Beim Strauchschnitt glaubt er, dass man hier ein sehr günstiges Modell gefunden hat.

**ENDE TOP 2.1.**

## Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 14.09.2021 um 18:30 Uhr  
am Gemeindeamt Aschach an der Donau

### **Anwesende:**

Mag. Manuel Gaadt, Obmann, Johann Rechberger, Rosa Schnell, Helmuth Gillich  
und Irmtraud Dieplinger-Groiss (Schriftführerin)

Als Auskunftspersonen anwesend sind Frau Bianca Stieger und Frau Alice  
Eberstaller.

Der Obmann begrüßt alle Erschienenen, stellt die fristgerechte Zustellung der  
Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest und eröffnet die  
Sitzung um 18:40 Uhr.

### **Tagesordnungspunkt 1 Überprüfung der Grünschnittmengen sowie Abfallgebührenkalkulation für 2021**

#### Prüfungsziel:

- Analyse auf Mengen- und Kostensteigerungen im Grün-  
/Strauchschnittbereich
- Überprüfung der Festlegung der Abfallgebühren

#### Prüfungshandlungen:

- Analyse der Grün-/Strauchschnittmengen seit 2016
- Prüfung der Abfallgebührenordnung

#### Feststellungen:

##### **Themenblock Grün- und Strauchschnitt**

Auf Basis der Auswertung der Grün- und Strauchschnittmengen seit 2016 ist  
festzuhalten, dass in 2016 eine Spitze von 2.532 m<sup>3</sup> zu nennen ist. Diese  
reduzierten sich bis 2019 auf 1.805 m<sup>3</sup> und stiegen dann 2020 wieder auf 2.135  
m<sup>3</sup>. Die Entwicklung des Jahres 2021 zeigt derzeit einen Anstieg von 4,0%.  
Korrespondierend dazu haben sich auch die Kosten für den Grün- und  
Strauchschnitt entwickelt. Derzeit wird die Entsorgung von der Firma Huemer  
Kompost durchgeführt. In den vergangenen Jahren wurden keine Angebote von  
anderen Anbietern zur Entsorgung eingeholt, da man von einer kostengünstigen  
Situation für die Entsorgung ausgeht.

---



### Themenblock Abfallgebührenkalkulation

Für die Abfallgebühren ergeben sich grundsätzlich dieselben Begrenzungen für die Festsetzung der Gebühren als für die Wasser- und Abwassergebühren. Gemäß §17 Abs 3 FAG dürften Gebühren einer Gemeinde maximal das Doppelte der Kosten ausmachen. Nachfolgend wird die Kosten-/Erlös-Situation der letzten 3 Jahre dargestellt:

Element	2020	2019	2018
Überschuss/Defizit	27 574,88	40 847,21	27 872,57
in % der Ausgaben	15,5%	25,0%	17,9%
Kostendeckungsgrad	115,5%	125,0%	117,9%

Die Abfallgebühren der letzten drei Jahre zeigen Überschüsse und positive Kostendeckungsgrade. Die 200% Schwelle wird nicht überschritten. In der Langfristbetrachtung (10-Jahres-Schnitt) ergeben sich für die Ausgabenposten Grün- und Strauchschnitt (jährliche Steigerungsrate 7,8%) und BAV Beitrag (jährliche Steigerungsrate 7,3%) die höchsten Kostensteigerungen.

In den Befragungen der Gemeindeverwaltung wird ersichtlich, dass die Vergütungen der Bauhofmitarbeiter für die Abfallentsorgung von öffentlichen Abfallstellen (zB. Treppweg) 50/50 auf die Bereiche Tourismus und Grünanlagen aufgeteilt werden. Gemäß §18 Abs 2 Z 7 Oö AWG sind Kosten von öffentlichen Sammelstellen dem Abfallbereich zuzuordnen. Die Kosten für diese Verwaltungstätigkeiten betragen beispielsweise für das Jahr 2020 rund 16 TEUR.

Sieht man sich die Tarifstruktur der Abfallgebühren in den vergangenen Jahren genauer an, ergibt sich nachfolgendes Bild **exklusive Umsatzsteuer**:

Jahr	Grundgebühr	Entleerung	Müllsack	VÄ GB	in %	VÄ ENTL	in %2	VÄ MS	in %3
2021	111,65	6,84	8,18	2,62	2,4%	0,09	1,3%	0,09	1,1%
2020	109,03	6,75	8,09	4,04	3,8%	0,14	2,1%	0,18	2,3%
2019	104,99	6,61	7,91	3,72	3,7%	0,24	3,8%	0,27	3,5%
2018	101,27	6,37	7,64	8,00	8,6%	0,41	6,9%	0,00	0,0%
2017	93,27	5,96	7,64						

Es ist ersichtlich, dass die prozentuale Veränderung im Bereich der Grundgebühr (mit Ausnahme 2019) jährlich am größten ist. Hierbei finden sich Kostenpositionen wie Grün- und Strauchschnitt, Biomülltonne oder Anteile von Verwaltungs- und Bauhofgebühren sowie BAV Beitrag wieder.

Als Sensitivitätsberechnung hat der Prüfungsausschuss zwei Varianten neben der bisherigen Gebührenberechnung ermittelt, die eine erhöhte Variabilisierung der Kostenstruktur darstellen:

			Variante Modell optimiert	Variante komplett variabilisiert
<b>kostendeckende Abfallgebühr pro Entleerung (Variabel)</b>	<b>6,84</b>		<b>8,96</b>	<b>15,31</b>
<b>Grundgebühr</b>	<b>111,65</b>		<b>83,25</b>	<b>0,00</b>
Jahresgebühr 2-wöchentliche Entleerung	289,44	144%	316,17	158% 398,08
Jahresgebühr 4-wöchentliche Entleerung	200,54	100%	199,71	100% 199,04
Jahresgebühr 6-wöchentliche Entleerung	173,19	86%	163,88	82% 137,80
Müllsäcke (=90-L)	8,21		10,75	18,37

Die erste Alternativberechnung zeigt dabei eine Variante, wo Verwaltungs- und Bauhofkosten sowie BAV Beitrag komplett variabilisiert wären (statt einer 50/50 Aufteilung).

Vergleicht man diese Tarife mit der flächenmäßig größeren Nachbargemeinde Hartkirchen, zeigen sich dort die Kosten für 2021 für eine Entleerung iHv 5,14 EUR exkl. Ust und Grundgebühr 107,29 EUR inkl. Ust. In Hartkirchen wird jedoch ausschließlich eine 4-wöchentliche Entleerung durchgeführt.

Zu erwähnen ist, dass in der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Aschach keine Unterscheidung zwischen Selbstkompostierern und Biomülltonne durchgeführt wird.

Weiters wurden die Entleerungsintervalle im Zeitablauf analysiert. Diese zeigen folgendes Bild:

Jahr	Aufbereitung Gemeinde				Aufbereitung Prüfungsausschuss								
	2-wö.	4-wö.	6-wö.	gesamt	gesamt		2-wö.		4-wö.		6-wö.		
				VÄ nom	VÄ in %	VÄ nom	VÄ in %	VÄ nom	VÄ in %	VÄ nom	VÄ in %	VÄ nom	VÄ in %
2016	801	907	1090	2798	12	0,4%	35	4%	-19	-2%	-4	0%	
2017	836	888	1086	2810	-12	-0,4%	21	3%	-18	-2%	-15	-1%	
2018	857	870	1071	2798	34	1,2%	24	3%	-24	-3%	34	3%	
2019	881	846	1105	2832	-47	-1,7%	-9	-1%	-18	-2%	-20	-2%	
2020	872	828	1085	2785									
	Veränderung gesamt				-13		71		-79		-5		

Es ist dabei ersichtlich, dass sich eine Verschiebung der Intervalle von 4-wöchigen Entleerungen hin zu 2-wöchigen Entleerungen ergeben hat.

Die letztverfügbare Restabfallanalyse des Landes OÖ aus 2018/2019 des Oberösterreichischen Landesabfallverbandes zeigt für den Bezirk Eferding eine Fehlwurfquote von 55% auf. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte der Abfälle in der Restmülltonne noch recyclebar wären.

#### Empfehlungen:

1. Wir empfehlen eine regelmäßige Überwachung der Anbieter am Markt, zur Sicherstellung einer laufenden Überwachung auf etwaige Kosteneinsparungen.

2. Wir empfehlen die Analyse einer Einführung eines Kostenabschlags für Selbstkompostierer durch den Umweltausschuss durchführen zu lassen.
3. Wir empfehlen die Auskunftseinholung beim IKD, ob die Kostenaufteilung auf Tourismus und Grünanlagen in Übereinstimmung mit §18 Abs 2 Z 7 Oö AWG ist.
4. Die Struktur der Abfallgebühren ist derzeit stark Grundgebühren-lastig. Ebenfalls sind dort auch die Gebührensteigerungen am höchsten. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Fehlwurfquoten bei Restmülltonnen 55% aufweisen und die Entleerungen sich in Richtung höhere Frequenzen in den vergangen 5 Jahren verschoben haben, empfehlen wir daher die Evaluierung von Modellanpassungen zur stärkeren Variabilisierung des Abfallgebührenmodells durchzuführen. Hierbei können neben der Änderung von Abholungsintervalle, Anpassungen von Kostenpositionen für die Aufteilung variabel/fix oder Überlegungen hinsichtlich Windelcontainer für Familien Eingang in Variantenanalysen finden. Weiters sollte analysiert werden, welchen Einfluss die Wahlmöglichkeit unterschiedlicher Abholintervalle auf die Kostensituation der Abfallgebühren hat, da anliegende Gemeinden deutlich günstigere Abfallgebühren aufweisen.

## **Tagesordnungspunkt 2 Überprüfung der Effektivität von implementierten Kontrollen für die Gebührenverrechnungen**

### Prüfungsziel:

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Abgabenverrechnung an die Bürger

### Prüfungshandlungen:

- Analyse und Prüfung des Prozesses sowie interner Kontrollen für die Sicherstellung des Prüfungsziels.

### Feststellungen:

In der Sitzung wurde Fr. Eberstaller zum Prozess sowie dem internen Kontrollsystem hinsichtlich der Gebührenabrechnung befragt. Dabei wurden folgende Fragen adressiert:

1. Wie wird sichergestellt, dass vierteljährlich bzw. jährlich alle Gebühren (Wasser, Kanal, Abfall) abgerechnet wurden?
2. Wie wird sichergestellt, dass neue Anschlüsse (insbesondere bei Neubauten) sowie neue Abrechnungen vollständig im Abrechnungssystem aufgenommen werden? Gibt es hierzu eine Kontrolltätigkeit?

3. Wie wird sichergestellt, dass auffällige Abweichungen bei den Jahresabrechnungen (Wasser, Kanal) identifiziert werden? Welche Abweichungen werden hier als Schranke gesehen und wie erfolgt die Kontrolldokumentation?
4. Welche Maßnahmen werden gesetzt, wenn die entsprechenden Schranken überschritten wurden? Wie werden diese dokumentiert?
5. In regelmäßigen Abständen erfolgt von der WDL ein Austausch der Wasserzähler. Wie erfolgt hier der Abgleich zwischen den gemeldeten Daten der Bürger und der WDL? Bzw. können hier Abweichungen im Sinne von Falschmeldungen identifiziert werden?

#### Antworten zu den oben angeführten Fragestellungen

1. Es erfolgt eine vierteljährliche Quartalsvorschreibung. Im Rahmen des Einkuvertierens wird darauf geachtet, ob alle Abgaben angeführt sind Wasser + Grundgebühr + Kanal + Grundgebühr + Zählermiete + Grundsteuer + Abfall + Grundgebühr.

Es gibt keine Schnittstelle zwischen Finanzbuchhaltung und Wasser-/Abwasserkataster. Es wird derzeit von der WDL ein neues Wasser-/Abwasserkataster erstellt, dies wird von Fr. Eberstaller händisch mit den Daten in der Buchhaltung (Hausbesitzerabgaben) verglichen. Auch beim letzten Kataster wurde dies so erledigt.

#### Identifizierte interne Kontrollen:

- Quartalsweise Kontrolle der Vollständigkeit der Abgabenarten auf den jeweiligen Ausdrucken für die Vorschreibungen bzw. Abrechnungen
- Abgleich zwischen WDL Kataster und Kundenbuchhaltung auf Vollständigkeit der Hausanschlüsse

#### Empfehlung:

- Analyse auf Notwendigkeit der quartalsweisen Überprüfung von Abgabenarten auf den Vorschreibungsausdrucken. Die Abgabenarten werden im Finanzsystem bei den jeweiligen Kunden angelegt. Sofern sich keine Änderung zum Vorquartal ergibt, muss per se eine Vollständigkeit gegeben sein. Alternativ könnte ggf durch Excel Export der Kundenstammdaten ein rascher Abgleich auf Veränderungen zum Vorquartal geschaffen werden. Beide Überlegungen sollten zu einer Effizienzsteigerung führen. Im letztgenannten Fall sollte die Analyse dokumentiert und archiviert werden, um für Dritte nachvollziehbar zu sein.

- Sicherstellung einer schriftlichen, für Dritte nachvollziehbaren Dokumentation für die Kontrolltätigkeit der Abgabenarten und dem Abgleich mit dem WDL Kataster.
2. Von der WDL wird der Anschluss hergestellt, dieses Datenblatt ergeht in Kopie an mich und wird sofort EDV-technisch in der Kundenbuchhaltung im K5 erfasst + Akontozahlungen + Grundgebühr + Zählermiete.  
Wenn jemand zum Bauen beginnt braucht er zuerst den Wasser/Kanal-Anschluss. Erst bei Fertigstellung bzw. Einzug bekommt der Hausbesitzer eine Restmülltonne mit dem gewünschten Intervall. Dies wird EDV-technisch von Fr. Eberstaller erfasst.

Identifizierte interne Kontrollen:

- Vollständigkeit der Hausanschlüsse ist über WDL Meldungen an Gemeinde sichergestellt. Als aufdeckende Kontrolle fungiert der Abgleich mit dem WDL Kataster, der etwaig fehlende Hausanschlüsse identifizieren würde.
3. Bei der jährlichen Zählerablesung werden die Stände beim Erfassen bereits angeschaut, d.h. wenn der Stand um einiges höher, niedriger, Ziffernsturz oder abstrakter Stand wird dies mit dem Bürger gleich abgeklärt. Manches geht auch über das Meldeamt, ob jemand zugezogen oder weggezogen ist (Verbrauch). Wenn sich dies so nicht klären lässt, muss jemand vom Bauhof hinfahren und dies abklären. Falls nötig, wird dann die Fa. WDL verständigt.

Es gibt keine fest definierten Grenzwerte. Es können Auswertungen mit prozentuellen Abweichungen durchgeführt werden. Dies wurde auch im Arbeitskreis behandelt.

Wenn sich der „auffällige“ Zählerstand nicht telefonisch klären lässt, wird unser ehem. Wasserwart Hr. Gruber verständigt um eine Ablesung durchzuführen. Bei dieser Ablesung können auch etwaige Defekte z.B. Rohrbruch festgestellt werden. Dies gilt auch bei den älteren Bürgern, die keine Ablesung mehr durchführen können. Es gibt auch Bürger die nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung und mehrmaliger telef. Kontakt keinen Zählerstand bekannt geben, auch in diesen Fällen wird Hr. Gruber verständigt. Sollte niemand aufmachen, wird nochmals ein kurzes Schreiben (Aufforderung zur Bekanntgabe des fehlenden Zählerstandes) in den Briefkasten geworfen. Im letzten Jahr habe ich alle Zählerstände bekommen.

Identifizierte interne Kontrollen:

- Informelle Kontrolle der Jahresablesungen auf Auffälligkeiten bzw. wesentliche Abweichungen zum Vorjahr.

Empfehlung:

- Nutzung der im K5 implementierten Abweichungsreports und Fokus auf diese sowie Dokumentation dieser Kontrolltätigkeiten. Dadurch sollte auch eine Effizienzsteigerung gewährleistet sein.
  - Festlegung von Grenzwerten (zB +/- 20% Mengenabweichung) für Abweichungsreport.
4. Wenn jemand wesentlich mehr oder weniger verbraucht als in den Vorjahren, wird dem nachgegangen (ev. Rohrbruch etc.). Ein nachgewiesener Rohrbruch wird im Vorstand behandelt. Sollte jemand falsch abgelesen (geringfügig) haben, wird dies spätestens beim Zählertausch (alle 5 Jahre) ersichtlich und wird dann mit dem aktuellen Kubikmeter Preis verrechnet.

Identifizierte interne Kontrollen:

- Siehe oben
5. Die WDL tauscht alle 5 Jahre die Zähler aus; die Eichtauschliste wird immer für das nächste Jahr ausgedruckt, damit die entsprechende Anzahl und Größe der Zähler rechtzeitig bestellt werden kann. Es werden wieder geeichte Zähler eingebaut. Diese Liste wird auch mit den vorhandenen Daten von der Fa. WDL ebenfalls abgeglichen. Die zuständige Sachbearbeiterin von der Fa. WDL kontrolliert meine Liste mit der vorhandenen WDL-Liste. Sollte z.B. jemand fehlen, Namensänderung etc. wird dies mit Fr. Eberstaller abgeklärt z.B. Neubau Berggasse 14.

Im Anschluss erhält Fr. Eberstaller wieder die Datenblätter über die getauschten Zähler. Auf diesen Datenblättern ist der Name (Verbraucher), alte Zählernummer, neue Zählernummer, Datum Einbau, Zählergröße, Sitz des Zählers (z.B. Keller), Zählertyp vermerkt. Diese werden wieder EDV-technisch erfasst und der Wechsel betrifft jedes Jahr ca. 120 Hausbesitzer. Die neuen Erhebungsbögen werden ab dem Jahr 2022 von der WDL beim Zählertausch abgefragt.

Identifizierte interne Kontrollen:

- Kontrolle durch die WDL auf Manipulation von Wasserzähler. Weiters werden durch die WDL zukünftig Erhebungsbögen, die inkorrekte Angaben iZm. Nutzwasser verhindern sollen, im Rahmen

des Zählertausches adressiert und als Kopie der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Empfehlung:

- Einführung einer Kontrolle der WDL Meldungen der Fragebögen mit den Kundenstammdaten zur Prüfung von inkorrekten Angaben.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 20:30 Uhr

F.d.R.d.A.:



Signiert von: Manuel Gaadt

Datum: 23.10.2021 21:06:48

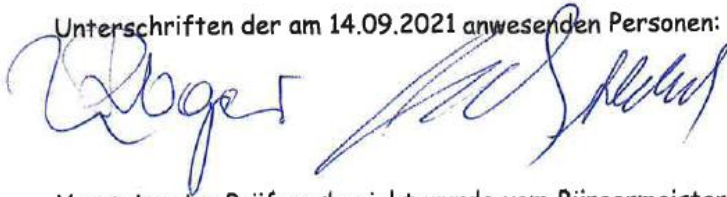
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur  
versiegelt Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der  
Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO")  
die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftliches  
Dokument.

**Dieses Dokument ist digital signiert!**

PrüfInformation:  
Informationen zur Prüfung über elektronischen  
Signaturen finden Sie unter:  
[www.handy-signatur.at](http://www.handy-signatur.at)



Unterschriften der am 14.09.2021 anwesenden Personen:



Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am ..... vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

## **2.2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 2. 12. 2021 – Kenntnisnahme**

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Der Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Hr. Mag. Gaadt: Er erläutert den vorliegenden Bericht.

Hr. Ing. Peter: Zum Punkt Ankauf Bilder - Man sollte natürlich lokale Künstler unterstützen, aber man muss auf die Verhältnismäßigkeit achten. Man sollte auch die anderen Förderungen beachten, welche geringer sind und wie z.B. die Musikkapelle sehr viele Mitglieder hat.

Hr. Haider: Zum Ankauf der Bilder ist ihm einiges unklar.

Fr. AL Rathmayr: Sie erklärt den Zusammenhang und teilte dem damaligen Bürgermeister auch mit, dass dies ein bedenklicher Vorgang ist.

Hr. Haider: Er findet dies unverständlich und ist der Meinung, dass hier die Gemeindeaufsichtsbehörde eingeschaltet werden muss. Man kann nicht den Gemeindevorstand mit einem zu hohen Betrag, der dann auf zwei Rechnungen oder mit verschiedenen Buchungen umgehen. Das darf so nicht sein.

Vorsitzender: Man wird sich in der nächsten Gemeindevorstandssitzung damit beschäftigen.

Hr. Knierzinger: Um der künstlichen Aufregung ein Ende zu setzen - Die Bilder wurden bei einer Ersatzgemeinderätin angekauft. Es geht dabei um die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Er hat mitbekommen, dass der Bürgermeister davon ausgegangen ist, dass die € 2.000 brutto wären, aber es war der Nettobetrag und es kam dann noch die Steuer dazu. Es wurde daher vom ehem. Bürgermeister ein Bild in Höhe von € 600,- privat angekauft.

Hr. Ing. Lucan: Er weiß darüber nicht genau Bescheid, aber er weiß, dass der Bürgermeister keine Ausgaben über 2.000,- tätigen darf. Ist es nicht möglich, dass der Bgm. ein Bild, weil er merkte, dass er über die 2.000,- gekommen ist, zurückkaufen kann?

Hr. Radler:

Grundsätzlich ist es so, dass zuerst die Rechnung auf € 2.400,- lautete. Dies hätte im zuständigen Gremium beschlossen werden müssen. Dies hätte eigentlich vor der Anschaffung geschehen sollen. Um die Zuschauer und Zuhörer genauer zu informieren, können diese gerne auf der FPÖ Homepage nachschauen. Dort ist ein genauer Verlauf aufgelistet.

Hr. Haider: Wenn der ehem. Bgm dieses Bild jetzt zurückkauft, ist das seine Sache, es geht aber um die Vorgehensweise bis jetzt und diese ist schwer bedenklich. Um vorher zu schauen, dass ich es hinter dem Rücken des Gemeindevorstandes mit diversen Buchungen und zweiten Rechnungen umgehe, kann und darf nicht geschehen.

Fr. Dr. Wassermair:

Der Prüfbericht vom 2.12. 2021 wurde vom Prüfungsausschussmitglied der Grünen Fraktion nicht unterzeichnet, weil ein vom Prüfungsausschussobmann vorformulierter Bericht zum Beginn der Prüfung vorlag und die vom Prüfungsausschussmitglied der Grünen Fraktion verlangte Abänderung des Berichts von den anderen Prüfungsausschussmitgliedern abgelehnt wurde.

Hr. Mag. Gaadt: Wenn er einen Entwurf im Vorfeld zur Verfügung stellt, damit man diese Sitzung beschleunigt, ist es kein Problem. Man kann über diese Punkte dann gemeinsam diskutieren. Jedes Mitglied würde normalerweise danke sagen, dass man dies im Vorfeld kontrollieren und sich vorbereiten kann und er sich die Arbeit dazu macht. Er möchte nicht den Vorwurf bekommen, dass man irgendetwas vorgefertigt bekommt, nur weil man es nicht schafft, in dieser Zeit, wo man es



durchgehen kann, auch dies sinnerfassend zu verstehen. Er nimmt sehr viel Arbeit auf sich, um eine gute Vorbereitung zu schaffen und dann kommt immer Gegenwind. Das ist ein Service für die Sitzung und das sollte man zur Kenntnis nehmen.

Hr. Wassermair: Es geht um ein Kollegialorgan und man sollte diese Sachen gemeinsam prüfen und durchgehen.

Hr. Mag. Gaadt: Es stimmt, dass es sich um ein Kollegialorgan handelt. Man diskutiert ja auch in der Sitzung gemeinsam darüber und er hat auch mitgeteilt, dass man in diesem Fall zur Prüfung Stichproben ziehen kann. Dies wurde leider nicht in Anspruch genommen.

**ENDE TOP 2.2.**

## Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 2.12.2021 um 19:00 Uhr am Gemeindeamt Aschach an der Donau

### **Anwesende:**

Mag. Manuel Gaadt, Obmann, Bgm. Mag. Dietmar Groiss, Christian Leblhuber, Rosa Schnell, Helmuth Gillich und Irmtraud Dieplinger-Groiss (Schriftführerin)

Der Obmann begrüßt alle Erschienenen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

### **Tagesordnungspunkt 1 Laufende Belegsprüfung 2. Halbjahr 2021**

#### Prüfungsziel:

- Sicherstellung von wirtschaftlichen, zweckmäßigen, sparsamen und sachgerechten Auftragsvergaben der Marktgemeinde Aschach.

#### Prüfungshandlungen:

- Stichprobenartige Belegsprüfung
- Kontrolle Betrag, Unterschriften im 4-A-P sowie Genehmigung in den zuständigen Gremien

#### Feststellungen:

Aus den Buchungen des 1. Halbjahres bis zum 19. November 2021 wurden in Summe 19 Stichproben mit einem Gesamtwert von rd. 497 TEUR gezogen. Dabei wurde

darauf geachtet von jedem Genehmigungsgremium (Gemeinderat, Vorstand, Bürgermeister) Elemente in der Stichprobe zu haben.

Folgende Erkenntnisse ergaben sich aus den Stichproben:

- Mit Rechnung vom 25. Oktober 2021 wurde ein Ankauf von Bildern in Höhe von EUR 2.400 durchgeführt. Diese Transaktion betraf eine Gemeinderätin. Der Auftrag wurde ohne gültigen Gemeindevorstandsbeschluss gefasst. Weiters wurde die Auszahlung ohne Genehmigung des Belegs durch den Bürgermeister durchgeführt. Die wirtschaftliche, zweckmäßige, sparsame und sachgerechte Auftragsvergabe haben wir analysiert und sehen diese diskussionswürdig. Außerdem wurde die Erfassung eines genehmigungspflichtigen Gesamtbetrags von EUR 2.400 EUR auf 2 Konten mit jeweils EUR 2.000 und EUR 400 erfasst, womit in beiden Fällen die Genehmigungsgrenzen unterschritten wären. Für ein Bild besteht die Möglichkeit des Verkaufs durch die Gemeinde zu einem Betrag von € 600,00.
- Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2019 wurde seitens des Gemeinderates die Kompensation der Anschlussgebühren für Wasser und Kanal für das SPEKTRUM genehmigt. Dabei wurde als Voraussetzung das Vorliegen einer schriftlichen Zusage seitens der Vereinsobfrau, des Stellvertreters und des Kassiers der Kulturinitiative Spektrum, dass künftig seitens Spektrum keine weiteren Förderansuchen betreffend die geplante Sanierung des Objektes oder Förderungen wegen künftiger Schäden am Objekt oder am Gebäude (Hochwasser usw.), bzw. Unterstützungen für den laufenden Betrieb des Objektes an die Gemeinde gestellt werden. Bis dato liegt auskunftsgemäß noch kein solches Schreiben in der Gemeinde vor.

#### Empfehlungen:

- Wir empfehlen, die Einholung der o.a. schriftlichen Zusage vom Spektrum.
- Wir empfehlen, zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit eine Analyse der Ausschreibungsmöglichkeit für Bodenmarkierungen durchzuführen.
- Wir empfehlen, künftig eine lückenlose und detaillierte Dokumentation und Freigabe von Transaktionen zwischen Gemeinderäten und Gemeinde durchzuführen und verweisen auf unsere Ausführungen vom 4.12.2017. Zudem wurde in diesem Sachverhalt ohne dokumentierte Freigabe im 4-Augen-Prinzip eine Zahlungsanweisung durchgeführt. Eine unsachgerechte Aufteilung von Leistungen zur Vermeidung von Genehmigungsgrenzen ist zudem strengstens abzulehnen und in Zukunft ohne Ausnahme zu vermeiden. Wir ersuchen eindringlich, zukünftig solche Transaktionen zu

vermeiden. Ergänzend empfehlen wir, dass die noch nicht genehmigte Transaktion in der nächsten Vorstandssitzung zur Abstimmung gelangt.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 21:00 Uhr

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 2.12.2021 anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am ..... vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

### **2.3. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Rechnungsabschluss – Kenntnisnahme.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Von der BH Eferding wurde der Rechnungsabschluss geprüft. Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

**ENDE TOP 2.3.**

Bezirkshauptmannschaft Eferding  
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14



Geschäftszeichen:  
**BHEFGem-2020-444321/6-BV**

Bearbeiter/-in: Viktoria Beneder  
Tel: (+43 7248) 603-64315  
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99  
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Aschach an der Donau  
Abelstraße 44  
4082 Aschach an der Donau

*GR*  
Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 13. Okt. 2021

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Zhl.: 900-113-113/2021

*K*  
Grieskirchen, 12.10.2021

- **Rechnungsabschluss 2020 - Überprüfung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau in der Sitzung am 22.03.2021 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2020 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Barbara Baumgartner

Anlagen: Rechnungsabschluss 2020  
Prüfungsbericht

**Ergeht weiters zur Kenntnis an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Kundenzeiten (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

**Amtsstunden:** Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>



## **Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Aschach an der Donau**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in der Sitzung am 22. März 2021 den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

### **Vermögenshaushalt:**

Die Marktgemeinde verfügte laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 7.802.139,94 Euro. Dieses setzte sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	6.919.727,23 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	204.997,62 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	677.415,09 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00 Euro
<b>Summe Nettovermögen (C)</b>	<b>7.802.139,94 Euro</b>

Das kumulierte Nettoergebnis entsprach der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 01. Jänner 2020) und damit im ersten Jahr 2020 dem Jahresergebnis 2020 aus dem Ergebnishaushalt nach Rücklagenbewegungen.

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) ergaben sich im Finanzjahr 2020 folgende wesentlichen Änderungen:

- Pkt. A.II.1 bis A.II.7 Sachanlagen: Veränderung +1.169.066,59 Euro und Pkt. A.II.8 Anlagen in Bau: Veränderung -1.280.838,98 Euro (Anlage in Bau Schulturnsaal – Inbetriebnahme, Aktivierung)
- Pkt. B.III.1 Kassa, Bankguthaben: Veränderung +228.987,96 Euro

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) beliefen sich auf 502.382,69 Euro. Der Kassenkreditbestand ist als Negativbestand in der Vermögensrechnung in Pkt. F.I.1 enthalten. Die Veränderung gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn entspricht dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt und war nach dem Saldo 7 auch entsprechend nachgewiesen.

Die anfänglichen bzw. schließlichen Rücklagenstände des Rücklagennachweises waren in der Vermögensrechnung nicht gesondert als Zahlungsmittelreserve (Pkt. B.III.2) ausgewiesen, sondern in den Bankguthaben (Pkt. B.III.1) beinhaltet. Der Grund lag in der vorübergehenden Verwendung der Geldbestände der Zahlungsmittelreserven zur Kassenbestandsverstärkung.

An Beteiligungen (Pkt. A.IV bzw. „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“) hatte die Marktgemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von 56.319,25 Euro ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu keiner Veränderung des Beteiligungswertes.

Es wurden nachträgliche Korrekturen der erstmaligen Eröffnungsbilanz vorgenommen, welche in der Nettovermögensveränderungsrechnung des Rechnungsabschlusses 2020 ersichtlich sind. Dies wurde von der Marktgemeinde entsprechend dokumentiert und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass Korrekturen der Eröffnungsbilanz innerhalb der 5-jährigen Korrekturfrist auf Bestandskonto 990 erfolgen, nach der Übergangsfrist wäre Konto 991 für eine etwaige Nacherfassung von Vermögenswerten heranzuziehen.

Das Nettovermögen erhöhte sich während des Jahres von 7.665.218,26 Euro zu Jahresbeginn auf 7.802.139,94 Euro zu Jahresende (Veränderung +136.921,68 Euro).

Hinsichtlich der Ausweisung der KPC-Zuschüsse in der Vermögensrechnung wird auf die Ausführungen im Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Aschach an der Donau verwiesen.

Für das Kommandofahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr wurde im Anlagespiegel (Anlage 6g) eine Nutzungsdauer von 10 Jahren angesetzt. Die Nutzungsdauer für Feuerwehreinsatzfahrzeuge KDO beträgt laut Nutzungsdauertabelle für Oberösterreich in der Regel 15 Jahre, sodass eine Anpassung überlegt werden sollte.

#### **Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit belief sich bei Einzahlungen von 4.876.621,82 Euro und Auszahlungen von 4.874.493,02 Euro auf 2.128,80 Euro. Das um die schließlichen Reste 2019 bereinigte Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit lautete -10.792,60 Euro. Diese schließlichen Reste wären im Lagebericht zu erläutern gewesen.

Bei den laufenden Ein- und Auszahlungen der Marktgemeinde ergaben sich folgende wesentliche Änderungen zum Rechnungsabschluss 2019 (Ist-Ergebnisse):

	RA 2019	RA 2020	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
Ertragsanteile	1.961.184,84	1.772.449,86	-188.734,98
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	104.283,00	109.936,00	5.653,00
Oö. Gemeindepaket 2020	0,00	92.000,00	92.000,00
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	11.626,00	11.526,00	-100,00
Gemeindeabgaben	1.124.175,28	1.114.946,27	-9.229,01
<b>Auszahlungen</b>			
Sozialhilfverbandsumlage	664.635,00	715.966,19	-51.331,19
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	523.428,00	540.732,00	-17.304,00

#### **Ergebnishaushalt:**

Im Ergebnishaushalt belief sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf 136.921,68 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 111.640,58 Euro und Rücklagenzuführungen von 43.564,64 Euro ergab sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 204.997,62 Euro.

Die Marktgemeinde konnte mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis finanzieren.

#### **Finanzierungshaushalt:**

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) belief sich auf 535.027,83 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hatte die Marktgemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergab sich ein Geldfluss in Höhe von 226.678,86 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergab sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 237.722,26 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Marktgemeinde (273.394,73 Euro abzgl. Kassenkredit 13.903,03 Euro) erhöht und beliefen sich damit zu Jahresende auf 497.213,96 Euro.

### Haushaltsrücklagen:

Der Rücklagenbestand entwickelte sich laut Nachweis wie folgt:

Verwendungszweck	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Kanal	0,00	15.465,87
Rücklage Wasser	36.455,95	64.554,72
Rücklage Überschuss	709.035,08	597.394,50
<b>Gesamtsumme Rücklagen</b>	<b>745.491,03</b>	<b>677.415,09</b>

Der Gesamtstand an Rücklagen hat sich laut oben stehender Aufstellung um 68.075,94 Euro reduziert. Die ausgewiesenen Rücklagenbestände waren zur Gänze zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen und nicht als separate Zahlungsmittelreserven ausgewiesen. Sofern Rücklagen zur Verstärkung des allgemeinen Kassenbestandes herangezogen werden, sind diese inneren Darlehen im Rücklagennachweis entsprechend darzustellen und im „Nachweis über Innere Darlehen“ auszuweisen.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

### Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2020 sind keine Darlehensneuaufnahmen erfolgt. Der Netto-Schuldendienst belief sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 254.452,80 Euro (Vergleich im RA 2019 = 234.489,88 Euro). Der Gesamtstand an Darlehen belief sich zum 31. Dezember 2020 somit auf 3.839.126,04 Euro. Die Darlehensrückzahlungen im Schuldennachweis stimmen mit den MVAG-Positionen 3611 und 3614 überein.

Der Kassenkreditvertrag lag innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990. Auszahlungen für Sollzinsen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sind in Höhe 81,40 Euro angefallen. Sollstände auf den Girokonten ohne Kassenkreditvereinbarung sollten grundsätzlich vermieden werden.

Leasing- bzw. Haftungsverpflichtungen bestehen bei der Marktgemeinde nicht. Der Gesamtdarlehensstand lag zum 31. Dezember 2020 bei insgesamt 3.839.126,04 Euro bzw. 1.744,26 Euro je Einwohner<sup>1</sup>. Damit lag die Marktgemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.187 Euro<sup>2</sup>.

### Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung investive Gebarung	Zuführung Rücklagen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	14.167,53	3.564,32	17.731,85	17.731,85	0,00	0,00
Wasser	26.593,36	1.505,41	28.098,77	0,00	28.098,77	0,00
Kanal	46.839,58	2.990,19	49.829,77	34.363,90	15.465,87	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>87.600,47</b>	<b>8.059,92</b>	<b>95.660,39</b>	<b>52.095,75</b>	<b>43.564,64</b>	<b>0,00</b>

<sup>1</sup> 2.201 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2018

<sup>2</sup> Vgl. Land OÖ, Statistik, Gemeindefinanzen, Gebarungen der oö. Gemeinden



### Betriebliche Einrichtungen:<sup>3</sup>

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung	0,00	-10.389,60	0,00	-7.535,72
Kindergarten inkl. Mittagsverpflegung	0,00	-218.849,31	0,00	-193.156,90
Kindergarten transport	0,00	-13.091,02	0,00	-8.582,95
Essen auf Rädern	0,00	-6.212,98	0,00	-868,52
Schopper- und Fischermuseum	0,00	-2.438,11	0,00	-4.038,86
Abfallbeseitigung	35.799,94	0,00	25.535,31	0,00
Wasserversorgung	100.899,31	0,00	102.656,64	0,00
Abwasserbeseitigung	33.223,33	0,00	43.880,19	0,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	21.211,28	0,00	21.131,19	0,00
Gast- und Schankbetriebe	0,00	-10.201,98	0,00	-2.296,57

Eine Bezuschussung der Einrichtung „Essen auf Rädern“ durch die Marktgemeinde ist jedenfalls zu vermeiden. Zielsetzung sollte daher auch künftig die Ausgabendeckung sein.

Bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verzeichnete die Marktgemeinde laut oben stehender Aufstellung erneut Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt beliefen sich diese auf 88.312,20 Euro bei der Wasserversorgung und 150.350,87 Euro bei der Abwasserbeseitigung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Überschüsse zur Gänze für die jeweilige Einrichtung und nicht für allgemeine Haushaltszwecke zu verwenden sind. Dabei ist von einem Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren auszugehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

### Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

Die gesetzlichen Rahmen für Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel nach § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung wurden eingehalten und die Voranschlagsbeträge nicht überschritten bzw. nicht beansprucht.

	Repräsentationsausgaben	Verfügungsmittel
gesetzlicher Rahmen	7.431,45	14.862,90
Höchstgrenze lt. 2. NVA	6.000,00	10.000,00
% des gesetzlichen Rahmens	80,74	67,28
Ausgaben lt. Rechnungsabschluss	0,00	2.123,65
<b>Inanspruchnahme in % des 2. NVA</b>	<b>0,00</b>	<b>21,24</b>

Auf die richtige Zuordnung von Belegen zu den Repräsentationsausgaben und Verfügungsmitteln bzw. zu anderen Haushaltsstellen ist verstärkt zu achten (z.B. Beleg Nr. 387/2020 Kaffeemaschine für Kindergarten, richtig: Haushaltsstelle 1/240000-400000).

<sup>3</sup> Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Ist-Zahlen 2019 bzw. der Zahlen des Finanzierungshaushaltes 2020 (Nettoergebnisse der operativen Gebarung exkl. Investitionen, bezahlte Gastbeiträge an gemeindefremde Einrichtungen, Interessentenbeiträge und Rücklagenzuführungen).

### Auszahlungen für freiwillige Leistungen (Subventionen, Ehrungen und Feste):

Die Auszahlungshöhe an freiwilligen Leistungen lag erheblich über dem in den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ definierten Ausgabenrahmen von 2 % der Finanzkraft 2018, das wären rund 55.070 Euro.

Freiwillige Ausgaben 2020		Betrag
1/010-590	Gutscheine für Bedienstete	560,00
1/010-728	Volkshilfe	25,00
1/0311-729	Wein und Trauben für Ortsbildmesse	430,70
1/061-757	Diverse Subventionen	17.990,00
1/133-459	Hundekotbeutel	305,53
1/164-752	Beitrag Bezirksfeuerwehrdrehleiter	330,15
1/164-754	Zuschuss Höhenrettergruppe	319,85
1/239-768	Schulveranstaltungen	273,00
1/262-757	Subventionen Sportverein	11.800,00
1/263-757	Subvention Turnverein	2.000,00
1/322-757	Subventionen Musikverein, Bezirksblasmusikverband	2.110,00
1/362-757	Erhaltungsbeitrag Verein Schaubergfreunde	660,30
1/362-777	Subvention Kirchenrenovierung	15.000,00
1/380-728	Unterhaltungsmusik für Veranstaltung (Gemeindegshnas)	583,96
1/381-7281	Ausgaben für Bewirtung	176,10
1/429-729	Gutscheine für Seniorentag	1.250,00
1/427-768	Gutscheine für Jubilare	2.910,00
1/439-720	Ferienprogramm abzgl. Einnahmen	270,00
1/439-7681	Säuglingspakete	3.070,00
1/512-728	Gesunde Gemeinde abzgl. Landesförderung	123,14
1/520-726	Klimabündnisbeitrag	700,68
1/520-728	Kofinanzierungsbeitrag Klima- und Energie-Modell-Region	1.109,64
1/530-631	Internetkosten HotSpot Rotkreuz-Ortsstelle Hartkirchen	270,01
1/690-768	Schnupperticket abzgl. Einnahmen	632,80
1/771-457	Einschaltung Familienkarte	302,40
1/815-400	Hundetoiletten	2.282,50
	<b>Gesamtsumme:</b>	<b>65.485,76</b>

Angemerkt wird, dass es sich bei in der Aufstellung angeführten Subvention für die Renovierung der Pfarrkirche um eine außerordentliche Förderung von je 15.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 handelt. Darüber hinaus wurden im Jahr 2020 Kapitaltransferzahlungen von 55.972,23 Euro (Haushaltsstelle 5/512000-755000) an den Gemeindefinanzierungsbeauftragten für die Einrichtung der Arztpraxis geleistet. Der Marktgemeinde wird empfohlen, den jährlichen Maximalrahmen für freiwillige Ausgaben hinkünftig entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ zu bemessen.

### Feuerwehrwesen:

Für die Feuerwehr wurden 41.402,95 Euro bzw. 17,20 Euro pro Einwohner<sup>4</sup> (nach Abzug der Einzahlungen) ausgegeben. Damit lag die Marktgemeinde über dem Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ (2021: 16,50 Euro pro Einwohner).

### Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) beliefen sich auf 1.137.499,83 Euro (Vergleich im RA 2019 = 1.084.808,94 Euro). Das entsprach 23,33 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Anstieg begründete sich neben der allgemeinen Bezugserhöhung unter anderem mit der Erhöhung der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten.

<sup>4</sup> 2.407 Einwohner nach dem Stichtag der GR-Wahl am 7. Juli 2015

## Investive Gebarung

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei folgenden Vorhaben:

- Neubau des Volksschulturnsaales
- Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges
- Straßenbauprogramm

Folgende Projekte weisen im Investitionsnachweis unter Berücksichtigung der Ist-Ergebnisse 2019 einen Überschuss oder Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Ist-Abgang 2019	Überschuss/ Fehlbetrag 2020	Finanzierung/Anmerkungen
Neubau des Volksschulturnsaales	- 490.800,00	292.400,00	Finanzierungsplan vom 10.12.2020, IKD-2017-460708/26-PJ
Info Point		226,00	Fertigstellung voraussichtlich 2021
Leitungsinformationssystem Zone 2	- 8.487,90		Vorhaben fehlt im RA 2020 - Fortführung des Projektes im Jahr 2021
<b>Summe</b>	<b>- 499.287,90</b>	<b>292.626,00</b>	

Sämtliche weiteren Vorhaben schlossen ausgeglichen. Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

Auf die Ausführungen in der Information der Direktion Inneres und Kommunales vom 15. September 2020, IKD-2017-314672/1218-Hi, wird verwiesen. Die Ist-Überschüsse bzw. Ist-Abgänge der investiven Einzelvorhaben aus dem Rechnungsabschluss 2019 wären in den Nachweis der Investitionstätigkeit im Rechnungsabschluss 2020 als Finanzierungssaldo aufzunehmen gewesen.

Im Bau befindliche Anlagen, die nicht in einem Finanzjahr fertiggestellt werden (z.B. Aufschließung Ruprechtling) sind in der Finanzierungsrechnung richtig mit der Kontonummer 06x zu verbuchen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltsstellen 1/512000-680000 (Planmäßige Abschreibung) und 2/163000+813000 (Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen) nicht mit Vorhabencode 1 oder 2 im Nachweis der Investitionstätigkeit auszuweisen sind.

## Weitere Feststellungen:

### **Kontierungshinweise**

Haushaltsstelle	richtige Kontierung	Anmerkung
6/612008+829980	6/612008+3073xx	Passivierung Infrastrukturkostenbeitrag
1/010000-728000 (Beleg Nr. 688/2020)	1/061xxx-757xxx	Kontierungsempfehlung für den Mitgliedsbeitrag Volkshilfe
1/010000-728000 (z.B. Belege Nr. 201 und 335/2020)	1/060xxx-726xxx	Kontierungsempfehlung für die Mitgliedsbeiträge BEV und KDZ
1/512000-680000	-	Kein zugehöriger Vermögensgegenstand im Eigentum der Marktgemeinde

### **Einwohnerzahlen**

Die Einwohnerzahl zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl am 7. Juli 2015 lautete richtigerweise 2.407 Einwohner.

**Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**

Die im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Rechnungsabschluss Seite 21) dargestellten Summen der Einzahlungen und Auszahlungen „Voranschlag 2020“ korrespondierten nicht mit den diesbezüglichen Ergebnissen des 2. Nachtragsvoranschlages 2020. Hinkünftig ist darauf zu achten, dass die Übereinstimmung mit dem letztgültigen Voranschlag gegeben ist.

**Schlussbemerkung:**

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Aschach an der Donau wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 20. September 2021

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:

Barbara Baumgartner

## **2.4. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Eröffnungsbilanz - Kenntnisnahme**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Seitens der BH Eferding wurde die Eröffnungsbilanz geprüft und ein Bericht erstellt, der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen ist.

Hr. Mag. Gaadt: Zum Prüfbericht möchte er etwas festhalten. Dies würde für den nächsten Punkt gelten, dem Änderungsantrag der Eröffnungsbilanz. Aus seiner Sicht ist die Feststellung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich des letzten Punktes vor der Schlussbemerkung über das Bauhofgebäude wichtig.

Seiner Meinung nach ist dies falsch, weil es seitens der Marktgemeinde Aschach eine Aktennotiz gibt, die ganz klar zur Erkenntnis gelangt, dass bis dato keine Nachfolgenutzung ersichtlich ist. Bis jetzt gibt es noch keine vertragliche Regelung zur Folgenutzung des Bauhofgebäudes. Dementsprechend wurde eine außerplanmäßige Abschreibung durchgeführt auf den Wert null. In weiterer Folge hat man in der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 genau im Prüfungsbericht festgehalten, dass diese Diskrepanz besteht. Wenn die IKD einmal den Prüfbericht zur Hand genommen hätte, wäre dies ersichtlich gewesen.

Der Punkt 3 sollte daher im Folgeantrag herausgestrichen werden.

AL Rathmayr: Als Anregung sollte man auch einmal mit der IKD sprechen, wie das genau gesehen wird.

**ENDE TOP 2.4.**

## **Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Aschach an der Donau**

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Aschach an der Donau wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2020 beschlossen. Bei dieser Beschlussfassung wurden auch die angewendeten Vermögensbewertungsmethoden angeführt und mit beschlossen. Die Prüfung im Prüfungsausschuss erfolgte im Umlaufweg.

Die Auflage des Entwurfs sowie die Auflage der beschlossenen Eröffnungsbilanz waren ordnungsgemäß. Die Vorlage an die Bezirkshauptmannschaft Eferding erfolgte verspätet. Nach Artikel VI Abs. 3 Z 1 Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 (LGBl. 52/2019) war die Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden kann.

### **Liquide Mittel**

Die liquiden Mittel der Marktgemeinde (Kassa, Bankguthaben, Zahlungsmittelreserven, etc.) sind in Pkt. B.III der Eröffnungsbilanz enthalten. Diese Bestände stimmen mit den schließlichen Beständen im Kassenabschluss des Rechnungsabschlusses 2019 überein und wurden damit vollständig übernommen. Der Bestand des Kassenkredites zu Jahresende 2019 ist in Pkt. F.I.1 ausgewiesen.

### **Zahlungsmittelreserven**

Die Zahlungsmittelreserven in Pkt. B.III.2 stimmen mit den Rücklagenbeständen in Punkt C.III.1 nicht überein. Dies ist auf die vorübergehende Verwendung von Geldbeständen der Zahlungsmittelreserven zur Kassenbestandsverstärkung zurückzuführen. Der Stand an Rücklagen war in der Eröffnungsbilanz nicht gesondert als Zahlungsmittelreserve (Pkt. B.III.2) ausgewiesen, sondern im Bankguthaben (Pkt. B.III.1) enthalten.

Der Bestand im Punkt C.III.1 stimmt mit dem schließlichen Gesamtstand im Rücklagennachweis des Jahres 2019 überein.

### **Finanzschulden**

Die schließlichen Schuldenbestände im Rechnungsabschluss 2019 wurden vollinhaltlich übernommen und sind in Pkt. E.I.1 der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

### **Vermögenssummen**

Die in den Pkt. A.I und A.II ausgewiesenen Vermögenssummen stimmen nach Abzug der in Pkt. D.I ausgewiesenen Investitionszuschüsse mit der Summe der Vermögensarten 1 bis 5 im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde nicht überein. Dies ist auf Berichtigungen im Vermögensstand nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 (Nacherfassung von Investitionszuschüssen), aber vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückzuführen. Die Korrektur wurde von der Marktgemeinde entsprechend dokumentiert und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

### **Beteiligungen**

Der Beteiligungswert in Pkt. A.IV der Eröffnungsbilanz stimmt mit dem schließlichen Wert im Nachweis Beteiligungen des Rechnungsabschlusses 2019 überein.

### **Rückstellungen**

Rückstellungen sind in den Positionen E.III (Abfertigungen und Jubiläumswendungen) und F.III (nicht verbrauchte Urlaube) der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

### **Langfristige und kurzfristige Forderungen**

Die langfristigen (Pkt. A.V) und die kurzfristigen Forderungen (Pkt. B.I) wurden mit den Werten in der Finanzübersicht (Forderungen zum Jahresabschluss 2019) abgeglichen und stimmen grundsätzlich überein.

Aufgefallen ist, dass die KPC-Zuschüsse in der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde in Pkt. B.I.1 „Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ ersichtlich sind. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es sich dabei um langfristige Forderungen handelt, welche in der Vermögensrechnung unter Pkt. A.V.3 auszuweisen sind.

### **Kurzfristige Verbindlichkeiten**

Es bestehen keine kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (F.II.1) bzw. Abgaben (F.II.2).

### **Saldo Eröffnungsbilanz**

Aus diesen angeführten Werten ergibt sich ein Saldo der Eröffnungsbilanz in einer Höhe von 6.915.259,10 Euro (Pkt. C.I.1). Die Marktgemeinde weist damit gemeinsam mit der Summe der Rücklagen von 745.491,03 Euro (Pkt. C.III bis C.V) ein gesamtes Nettovermögen von 7.660.750,13 Euro (Pkt. C der Eröffnungsbilanz) aus.

Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurden nachträgliche Berichtigungen in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Das Nettovermögen der Eröffnungsbilanz per 01. Jänner 2020 beläuft sich demzufolge auf 7.665.218,26 Euro.

### **Weitere Feststellungen**

Im Zusammenhang mit der stichprobenartig durchgeführten Überprüfung von einzelnen Bewertungsvorgängen (Grundstücke, Gemeinestraßen, Gebäude, Kanalanlagen) wird festgehalten:

Für das Wohnhaus Löwengarten wurde eine Nutzungsdauer von 50 Jahren angesetzt. Die Nutzungsdauer für Gemeindewohnungen beträgt laut Nutzungsdauertabelle für Oberösterreich in der Regel 67 Jahre. Eine entsprechende Anpassung sollte überlegt werden.

Aufgefallen ist, dass keine Feuerwehreinsatzfahrzeuge in die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Vermögensgegenstände bei Vorliegen des wirtschaftlichen Eigentums in der Vermögensrechnung zu erfassen sind. Sofern sie bereits vollständig abgeschrieben sind aber von der Marktgemeinde noch genutzt werden, sind sie weiterhin im Anlagespiegel (Anlage 6g) mit dem Wert Null darzustellen.

Das ehemalige Bauhofgebäude wurde seitens der Marktgemeinde nicht in den Anlagespiegel aufgenommen, wohingegen die zugehörigen Investitionszuschüsse über eine Restnutzungsdauer von 16 Jahren (Vermögenskonto 2/0060001/02061, Buchwert zum 01. Jänner 2020 -17.441,60) ertragswirksam aufgelöst werden. Nach Rücksprache mit der Direktion Inneres und Kommunales wird mitgeteilt, dass seitens der Marktgemeinde eine Nacherfassung des Bauhofgebäudes auf Basis des Zeitwertes erfolgen soll.

### **Schlussbemerkung:**

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Aschach an der Donau wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 20. September 2021

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:

Barbara Baumgartner

## **2.5. Änderung der Eröffnungsbilanz 2020 – Beratung und Beschlussfassung**

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Aufgrund des Prüfberichtes soll die Eröffnungsbilanz geändert werden. Diesbezüglich wurde seitens der Buchhaltung ein Aktenvermerk erstellt, in dem die Änderungen aufgeführt sind. Diese Änderungen müssen vor Einarbeitung vom Gemeinderat beschlossen werden.

### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorliegenden Änderungen mögen beschlossen werden. Jedoch soll der 3. Punkt gestrichen werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 2.5.**



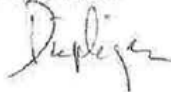
## Aktenvermerk

aufgenommen am Marktgemeindeamt Aschach an der Donau am 15.10.2021

### **Änderungen der Eröffnungsbilanz 2020 aufgrund des Prüfberichtes der der BH Grieskirchen/Eferding zum RA 2020/EB 2020:**

- 1) Änderung der Nutzungsdauer des Gebäudes Löwengarten 11 von 50 auf 67 Jahre (= Nutzungsdauer für Gemeindewohnungen)
- 2) Änderung der Nutzungsdauer für Feuerwehrfahrzeuge von 10 auf 15 Jahre und Nacherfassung der im Besitz der Marktgemeinde Aschach an der Donau befindlichen Fahrzeuge der FFW Aschach (s. Liste im Anhang).  
Aufgrund der Nutzungsdauer von 15 Jahren werden die aufgelisteten Fahrzeuge (Ausnahme KDO FW-256EF, Anschaffungsdatum 24.07.2020 – bereits verbucht) mit einem Buchwert von € 0,00 in die Eröffnungsbilanz 2020 eingetragen.
- 3) Auf Empfehlung des IKD soll das Bauhofgebäude zum Zeitwert (€ 104.222,10) in die Eröffnungsbilanz 2020 eingepflegt werden (s. Prüfbericht der BH Grieskirchen Eferding S.2)

F.d.R.d.A.



## **2.6. Nachtragsvoranschlag 2021 – Beratung und Beschlussfassung**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der VRV 2015 wurde ein Nachtragsvoranschlag inkl. Mittelfristigem Finanzplan erstellt. Der Nachtragsvoranschlag wurde den Fraktionen übermittelt. Der Vorbericht spiegelt das Ergebnis wider.

### **Beratung:**

Fr. Dr. Wassermair: Die Grüne Fraktion hat sich in der Gemeinderatssitzung am 01.2.2021 beim Voranschlag 2021 enthalten und enthält sich aus denselben Gründen jetzt beim Nachtragsvoranschlag 2021.

### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag samt Mittelfristigem Finanzplan und Dienstpostenplan möge beschlossen werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 2.6**

**Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 Oö.  
Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)**

**1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven  
(Finanzierungsvoranschlag)**

**1.1. Liquide Mittel**

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 5.655.200,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 5.868.900,00
<b>Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)</b>	<b>-€ 213.700,00</b>

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung ergeben einen negativen Saldo.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt hauptsächlich

- in der investiven Gebarung:
  - a) Agenda 21 (Kosten 2021: € 23.300,00, Abgang: € 6.700,00 - Abdeckung durch LZ 2022)
  - b) Kulturwanderweg techn. Sanierung (Kosten 2021: € 14.000,00)
  - c) Zahnarztpraxis (Kosten 2021: € 50.000,00)
  - d) Straßenbauprogramm (Kosten 2021: € 244.100,00)
  - e) Solarpressen (Kosten 2021: € 13.900,00)
  - f) Beleuchtungskonzept (Kosten 2021: € 300.000,00)
  - g) Kanalsanierung 3. Etappe (Kosten 2021: € 1.300,00)
  - h) Aufschließung Ruprechtling (Kosten 2021: € 400,00)
  - i) LIS (Kosten 2021: € 107.000,00)

**1.2 Zahlungsmittelreserven**

Die Haushaltsrücklagen der Gemeinde dienen der Verstärkung des Kassenkredites und sind daher Bestandteil der Salden auf den laufenden Girokonten. Am Ende des Finanzjahres 2021 stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine HH-Rücklage Überschuss	€ 331.700,00

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Wasser	€ 49.200,00
Kanal-Rücklage	€ -

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 677.500,00 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
LIS Wasserversorgung	15.400,00	2021
LIS Kanal	15.500,00	2021
Einrichtung Arztpraxis	600,00	2021
Zahnarztpraxis	50.000,00	2021
Solarpressen	500,00	2021
Kulturwanderweg	14.000,00	2021
Beleuchtungskonzept	73.500,00	2021
LIS	38.900,00	2021
Aufschließung Ruprechtling	400,00	2021
Kanalsanierung 3. Etappe	1.300,00	2021
Straßensanierung	69.900,00	2021
Agenda 21	16.600,00	2021

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
Einrichtung Arztpraxis	44.000,00	2022
LIS	21.100,00	2022
LIS	18.800,00	2022

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
Kanalsanierung	14.600,00	2024
Kanalsanierung	14.600,00	2025
Sanierung Wasserversorgungsanlage	8.300,00	2022
Sanierung Wasserversorgungsanlage	8.300,00	2023
Sanierung Wasserversorgungsanlage	8.300,00	2024
Sanierung Wasserversorgungsanlage	8.300,00	2025

Daraus ergeben sich am 31.12.2020 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	331.700,00
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	49.200,00

## 2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.271.000,00 €. Die Höhe des bestehenden Kassenkredites 2021 beträgt 1.000.000,00 €.

## 3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

### 3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit\*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2018*	VA 2019*	VA 2020
Einzahlungen:			5.084.000,00
Auszahlungen:			5.084.000,00
Saldo:			

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

### 3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

#### 4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

##### 4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	5.225.800,00	5.258.000,00	5.274.600,00	5.326.400,00	5.371.800,00
Summe Aufwände	5.416.700,00	5.261.400,00	5.249.000,00	5.285.300,00	5.344.700,00
<b>Nettoerg.Saldo 0</b>	<b>-190.900,00</b>	<b>-3.400,00</b>	<b>25.600,00</b>	<b>41.100,00</b>	<b>27.100,00</b>

##### 4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	5.225.800,00	5.258.000,00	5.274.600,00	5.326.400,00	5.371.800,00
Summe Aufwände	5.416.700,00	5.261.400,00	5.249.000,00	5.285.300,00	5.344.700,00
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-190.900,00</b>	<b>-3.400,00</b>	<b>25.600,00</b>	<b>41.100,00</b>	<b>27.100,00</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen	302.400,00	65.100,00	18800	0	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	0,00	8.300,00	8.300,00	22.900,00	22.900,00
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>111.500,00</b>	<b>53.400,00</b>	<b>36.100,00</b>	<b>18.200,00</b>	<b>4.200,00</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

## 5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	3.584.700,00	3.336.500,00	3.084.000,00	2.827.100,00	2.567.600,00

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung derzeit nicht vorgesehen.

## 6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen o.a. investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren entsprechend belastet. Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

## 7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

- Zu diesem Punkt wird auf die o.a. investiven Einzelvorhaben verwiesen.

## 8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Wegen baulicher Mängel ist das Amtsgebäude zu adaptieren bzw. neu zu errichten. Da derzeit weder ein Zeitplan noch Kostenschätzungen noch ein Finanzierungskonzept vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen.

Gemeinde Aschach an der Donau, am 05.11.2020

Der Bürgermeister:

## **2.7. Vergabe von Subventionen für das Jahr 2022 – Beratung und Beschlussfassung.**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Die Vergabe von Subventionen über € 2.000,-- wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 30. 11. 2021 vorberaten. Seitens des Gemeindevorstandes ergeht folgender Vorschlag:

Musikkapelle Aschach	€ 2.000,--
ÖTB Turnverein	€ 2.000,--
SV Sparkasse Aschach	€ 2.200,--
SV Sparkasse Aschach Jugendf.	€ 1.800,--
Sondersubvention SV Sparkasse Aschach für Rasenmäherankauf	€ 10.000,--
Verein Lebenswertes Aschach	€ 3.000,--

### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorgeschlagenen Subventionen mögen genehmigt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 2.7**



## **2.8. Abfallgebührenverordnung – Beratung und Beschlussfassung**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Basis für die neue Berechnung sind die Zahlen aus dem Vorjahr und die bis November 2021 tatsächlich angefallenen Kosten.

Laut BAV erhöhen sich die Sammel- und Transportkosten im Durchschnitt um +2,92 % bis +3,18 %. Der Abfallwirtschaftsbeitrag bringt keine Veränderungen zum Jahr 2021.

Da der Wirtschaftshof Aschachtal erst Ende letzten Jahres in Betrieb gegangen ist und wir noch keine Vergleichswerte zu den Vorjahren haben ist es sehr schwer die Kosten für die Bauhofvergütungen einzuschätzen. Aus diesem Grund wurden die Kosten der Bauhofvergütungen eher hoch angesetzt.

Unter Berücksichtigung der Veränderungen der Entleerungszahlen und die Mengenentwicklungen ergeben sich

### **laut Kalkulation folgende Änderungen bei den Gebühren:**

Grundgebühr pro Jahr von	€ 111,65	auf	€ 114,72	(+2,75%)
Mülltonne /Entleerung von	€ 6,84	auf	€ 6,96	(+1,75%)
Müllsack von	€ 8,18	auf	€ 8,35	(+2,08%)

### **Beratung:**

#### Fr. Dr. Wassermair:

Die Abfallgebühr wurde im Umweltausschuss vorberaten, die Berechnungsgrundlagen sind allen Fraktionen zur Verfügung gestanden. Die Erhöhung der Grundgebühr (inklusive 10 % Umsatzsteuer) beträgt für das kommende Jahr 3,39 Euro. Eine Entleerung einer 120 l-Restmülltonne wird 2022 um 0,13 Cent mehr kosten.

Das bedeutet insgesamt eine Abfallgebührenerhöhung bei einem 6-wöchentlichen Restmülltonnen-Entleerungsintervall um 4,56 Euro, bei 4-wöchentlicher Entleerung um 5,08 Euro und bei 2-wöchentlicher Entleerung 6,77 Euro pro Jahr.

Wenn man Kostenvergleiche mit Nachbargemeinden anstellt, sollte man auch das Angebot für die Bevölkerung berücksichtigen. In Aschach wird die Biotonnen-Entleerung im Sommer wöchentlich und im Winter alle 2 Wochen durchgeführt, in unserer Nachbargemeinde im Sommer 2-wöchentlich und im Winter 4-wöchentlich.

Bei der 120 l-Restmülltonne kann man in Aschach ein 2-, 4-, 6-wöchentliches Entleerungsintervall wählen. Jedes Intervall wird etwa von einem Drittel der Haushalte gewünscht. In der Nachbargemeinde gibt es keine Wahlmöglichkeit, sondern ein 4-wöchentliches Intervall.

Bezüglich der Biotonnen-Entleerung wurde aus der Bevölkerung der Wunsch geäußert, auch im Winter jede Woche entleeren zu lassen. Damit würde sich die Grundgebühr etwa um 11,50 Euro pro Jahr erhöhen.

Hr. Radler: Die Gebührenordnung ist schon ein jahrelanges Thema und unser Anliegen ist, die Müllvermeider zu entlasten und zu belohnen. Im Prüfbericht hat

man bereits gehört, dass der Müll immer mehr wird und man sollte eine Anregung für eine Art Belohnung schaffen. z. B. entsprechend niedrige Gebühren für die 6-wöchentl. Entleerung, mehr variable Kosten und weniger Grundgebühr um einen Anreiz für die Bürger zu schaffen.

Die FPÖ Fraktion wird daher diesem Antrag nicht zustimmen, da sich in den letzten Jahren nichts geändert hat.

Fr. Dr. Wassermair: Sie verliest den Bericht des Vorsitzenden. Zur Diskussion, die seit Jahren mit der FPÖ geführt wird: Sie ist gerne bereit, diese noch länger zu führen. Es geht dabei um Kostenwahrheit und Transparenz. In der Grundgebühr sind viele verschiedene Posten eingerechnet wie z.B. Papiermüll, Biotonne usw. Die Restmülltonne an sich ist mehr als kostendeckend. Sie findet es eigentümlich, dass die FPÖ nicht an Familien mit Kindern denkt, die Windeln haben, wo mehr Restmüll anfällt oder auch an pflegebedürftige Personen, wo viel Material und eventuell auch Windeln anfallen.

Hr. Ing. Lucan: Natürlich leistet der Umweltausschuss gute Arbeit, aber es wurde auch bei der letzten Sitzung diskutiert. Er versteht, dass bei Kindern oder Pflegebedürftigen Windeln anfallen. Er ist jemand, der darauf achtet und mit der Restmülltonne 12 Wochen auskommen würde, da er alles genau trennt und man sollte sich das derzeitige Modell schon mal genau anschauen.

Hr. Haider: Wie Hr. Lucan gerade gesagt hat, genau darum geht es. Man kann natürlich nicht Leute bestrafen, wo mehr Müll ist aufgrund verschiedener Situationen. Seit 12 Jahren ist die FPÖ schon der Meinung, dass man nicht einfach die Vorlage vom BAV nimmt und die Zahlen einsetzt. Man sollte sich einfach damit genau auseinandersetzen.

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge daher der Änderung zustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte FPÖ Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Hr. Leblhuber Christian und Fr. Paschinger Ina enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 2.8.**



# MARKTGEMEINDE ASCHACH an der DONAU

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-14

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: Bianca Stieger

E-mail: bianca.stieger@aschach-donau.ooe.gv.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach vom 13.12.2021, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 1116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

##### Die Grundgebühr beträgt jährlich

- |                                              |            |
|----------------------------------------------|------------|
| • je Kunststoffbehälter mit 120 Liter Inhalt | € 114,72   |
| • je Container mit 770 Liter Inhalt          | € 736,12   |
| • je Container mit 1100 Liter Inhalt         | € 1.051,60 |

##### Die Abfallgebühr beträgt

- |                                                  |         |
|--------------------------------------------------|---------|
| • je abgeführte Mülltonne mit 120 Liter Inhalt   | € 6,96  |
| • je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt  | € 44,66 |
| • je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt | € 63,80 |

je abgeführten Müllsack mit 90 Liter Inhalt	€ 8,36
---------------------------------------------	--------

Für die Änderung des Abfallintervalls werden Manipulationsgebühren in der Höhe von € 4,00 verrechnet.

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 3  
Abgabepflichtiger**

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

**§ 4  
Entstehen der Abgabepflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

**§ 5  
Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Dietmar Groiss)

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

## **2.9. Vergabe des Kassenkredites für 2022 – Beratung und Beschlussfassung.**

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Lt. § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite aufnehmen. Dieser ist binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und darf ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten.

Angebote für den Kassenkredit wurden von den drei örtlichen Banken eingeholt. Die Angebote wurden für eine Summe von € 1.000.000,-- ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 29.11.2021

Folgende Bankinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Bank	Zuschlag(6-Mo.-Euribor)	Fixzinssatz	Spesen
Volksbank, Eferding		kein Angebot abgegeben	
Raiffeisenbank, Hartkirchen	+ 0,52 %	0,52%	lt. Beilage
Sparkasse, Eferding	+ 0,52 % auf 3-Mo-Euribor		lt. Beilage

Der 6-Monats-Euribor liegt derzeit bei – 0,541 % (1. 12. 2021). Die Sparkasse hat jedoch auf Basis des 3-Mo-Euribor angeboten und musste daher ausgeschieden werden. Als Basis wird der Prozentsatz 0 angenommen. Es ist daher nur ein gültiges Angebot der Raiba Hartkirchen vorhanden.

### **Beratung:**

Hr. Haider: Kann man dies nicht als Fixzinssatz vergeben? Er geht nicht davon aus, dass der 6 Monats Euribor im Jahresverlauf vom negativen ins positive dreht und dann dadurch höher wird, aber man macht keinen Fehler, wenn man den Fixzinssatz nimmt.

### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Kassenkredit möge an die Raiba Hartkirchen vergeben werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 2.9**

## **2.10. Voranschlag 2022 inkl. Dienstpostenplan und Hebesätze – Beratung und Beschlussfassung.**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

Der Voranschlag besteht aus

1. dem Ergebnisvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
2. dem Finanzierungsvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
3. dem Detailnachweis auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7, sofern die Gliederung des Voranschlags nach § 6 Abs. 3 erfolgt,
4. dem Stellenplan für den Gesamthaushalt und
5. den Beilagen nach Abs. 2 und 3.

(2) Im Voranschlag sind voranzustellen

1. die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus dem Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1a),
2. die Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Finanzierungsvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1b),
3. der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Anlagen 5a und 5b).

(3) Der Voranschlag hat weiters folgende Beilagen zu enthalten:

1. einen Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts, die zumindest nach Teilsektoren des Staates aufzugliedern sind (Anlage 6a),
2. einen Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen (Anlage 6b),
3. einen Nachweis über den voraussichtlichen Stand der Finanzschulden am Schluss des dem Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres, sowie über den Schuldendienst im Voranschlagsjahr mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlage 6c),
4. einen Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f).

Da sich noch eine Änderung bei der SHV-Umlage ergeben hat, ist dies mittels eigenem Beschluss durch den Gemeinderat abzuhandeln. Seitens der Buchhaltung wurde diesbezüglich ein Aktenvermerk angefertigt.



## Marktgemeinde Aschach

Abelstraße 44; 4082 Aschach

Aschach an der Donau, am 06.12.2021

An den  
Gemeinderat  
der Marktgemeinde Aschach an der Donau

**Betrifft: Sozialhilfeverbandsumlage 2022**

Da mit heutigem Datum von der Aufsichtsbehörde die SHV-Bezirksumlage 2022 für die Gemeinden des Bezirkes Eferding bekanntgegeben wurde und der Voranschlag für das Finanzjahr 2022 bereits kundgemacht ist, ergeht folgender Änderungsantrag an den Gemeinderat:

Änderung der veranschlagten SHV-Bezirksumlage 2022 von € 730.200,00 auf € 743.700,00. Das ergibt eine Erhöhung um € 13.500,00.

Daraus ergeben sich in weiterer Folge nachstehende Änderungen:

- 1/990/7299 (Zuführungen an die investive Gebarung): € 109.500,00  
bisher: € 123.000,00
- 6/612008/8299 (Straßenbauprogramm, Zuführung aus der op. Gebarung):  
€ 62.500,00  
bisher: € 76.000,00
- 6/612008/895 (Straßenbauprogramm, Zuführung aus allg. HH-Rücklage):  
€ 78.100,00  
bisher: € 64.600,00
- allg. HH-Rücklage:  
Abgang: € 143.200,00 (bisher: € 129.700,00)  
Stand per 31.12.2022: € 188.500,00 (bisher: € 202.000,00)

Der entsprechende Änderungsantrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau wird gestellt.

Der Bürgermeister:

Im Zuge des Voranschlages ist auch der Dienstpostenplan nach den tatsächlichen Personalerfordernissen anzupassen.

Folgende Änderungen sind im Dienstpostenplan vorgenommen worden:

## Änderungen Dienstpostenplan

Kindergartenhelferin: Eine Kindergartenhelferin kommt mit 01.07.2022 aus der Karenz zurück.  
Beschäftigungsausmaß 16 Stunden (40%)

Kindergartenhelferin: Reduzierung der Wochenarbeitszeit von 32,25 Stunden auf 21 Stunden aufgrund der Rückkehr von [REDACTED]  
Neues Beschäftigungsausmaß 52,50 %

Pädagogin: Kürzung der Wochenarbeitszeit von 20 Stunden auf 19 Stunden. Die Kürzung war notwendig, da bei der Sprachförderung 1 Kind wegfällt.  
Neues Beschäftigungsausmaß 47,5%.

Wirtschaftshofmitarbeiter: Das Dienstverhältnis mit Herrn [REDACTED] wird aufgrund seiner Pensionierung beendet.

Sonstige Bed.: Wegfall von Frau [REDACTED] (Aushilfe im Standesamt)

### **Im Voranschlagserlass sind folgende Gebühren für Wasser und Kanal vorgesehen:**

2.8.2. Anschlussgebühren Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2022 bei Wasserversorgungsanlagen 2.137 Euro (2021 € 2.077) Steigerung 2,807 % und bei Abwasserbeseitigungsanlagen 3.565 Euro (2021 € 3.465,-) Steigerung 2,805 %. Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

2.8.3. Benützungsgebühren Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. November 2021 beschlossen, die bisherige Regelung um ein Jahr zu verlängern. Die Höhe der festzusetzenden Benützungsgebühren für das Finanzjahr 2022 beträgt für **Wasserversorgungsanlagen 1,67 Euro (excl. USt.) pro m<sup>3</sup> (2021 € 1,62) Erhöhung von 2,994 %** und für **Abwasserbeseitigungsanlagen 4,11 Euro (2021 € 3,99) Erhöhung von 2,919 % (excl. USt.) pro m<sup>3</sup>**

### **2.19. FESTSETZUNG STEUERHEBESÄTZE**

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2022 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2022 rechtswirksam werden. Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht



gewährleistet ist, empfehlen wir hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, gesonderte Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden. Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 7 leg.cit bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. nicht. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg. cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Unterscheidung zwischen „echten“ Hebesatzverordnungen (gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990) und sonstigen Verordnungen. Viele Gemeinden erhöhen jährlich – meistens zum Jahreswechsel – ihre Abfall-, Wasser- und/oder Kanalgebühren. Dabei gibt es rechtlich gesehen zwei Möglichkeiten, eine solche Erhöhung vorzunehmen. Leider werden diese beiden Möglichkeiten immer häufiger vermischt, was zu Unklarheiten und rechtlichen Unsicherheiten bzw. Problemen bei der Verordnungsprüfung führt. Wir ersuchen daher die Gemeinden, (nur) eine der anschließend dargestellten Möglichkeiten zu wählen und nicht beide Varianten zu vermischen: Erste Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Gleichzeitiger Beschluss mit Voranschlag (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990) Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können vom Gemeinderat die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze (also z.B. die Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren) gleichzeitig mit der Seite 22 Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden. Diese Variante ist aber nur dann möglich, wenn tatsächlich NUR die Gebührenhöhe geändert wird und nicht auch sonstige Passagen der jeweiligen Gebührenordnung. Bei dieser Variante wird die Verordnungsprüfung von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde, und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

**Zweite Möglichkeit der Gebührenerhöhung:** Änderung oder Neuerlassung der jeweiligen Gebührenordnung (§ 94 iVm 101 Oö. GemO 1990) Möchte der Gemeinderat die Gebühren erhöhen und werden aber die Gebührensätze nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen (siehe Variante 1.), dann ist die jeweilige Gebührenordnung abzuändern oder neu zu erlassen. Dabei können natürlich auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Wir ersuchen die Gemeinden, in einem solchen Fall nicht alle Gebühren (also z.B. Grundsteuer, Abfallgebühren, Wassergebühren, Kanalgebühren, Hundengebühren etc.) in eine einzige Verordnung zu „packen“, da dies sehr unübersichtlich werden kann und dabei oft auch Fehler passieren. Hier wären – wie oben beschrieben – die jeweiligen Gebührenordnungen jeweils einzeln bzw. getrennt abzuändern (oder neu zu erlassen). Oft werden zwar die jeweiligen Gebührenordnungen einzeln abgeändert, zusätzlich wird aber noch eine „gemeinsame“ Gebührenordnung (mit ALLEN Gebühren) beschlossen, was rechtlich gesehen überhaupt keinen Sinn ergibt und nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand (sowohl bei der Gemeinde, als auch bei der Aufsichtsbehörde) verursacht. Wir ersuchen daher die Gemeinden, auch eine solche Vorgehensweise zu unterlassen. Abschließend ist festzuhalten, dass es bei den Gebührenordnungen leider immer wieder zu Formalfehlern kommt (z.B. zu kurze Kundmachungsfrist oder der kundgemachte Verordnungstext ist nicht von der Beschlussfassung gedeckt). Auch dies verursacht zusätzlichen und vor allem unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl auf Gemeindeebene, als auch für die Aufsichtsbehörde. Wir verweisen daher erneut auf unser Rundschreiben vom 14.06.2017, IKD(Gem)-540000/117-2017-Hc, mit dem Titel „Häufige Fehlerquellen bei Beschluss und Kundmachung von Verordnungen“ (abrufbar im GemNet).

In der Vergangenheit sind am Jahresende immer sämtliche Gebührenverordnungen neu beschlossen worden, obwohl nur die Gebührensätze geändert wurden. Dies wäre

jedoch lt. Voranschlagserlass nicht notwendig. Die Hebesätze könnten somit mit dem Voranschlag mitbeschlossen werden.

Die Hebesätze wurden auch vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 30.11.2021 vorberaten. Es wurde jedoch keine eindeutige Empfehlung ausgesprochen.

### **Beratung:**

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Es kommt noch eine Änderung dazu, die nicht im Amtsvortrag war. Hr. Gaadt Manuel hat dies heute noch geschickt. Es wird heute auch über die Hebesätze gesprochen und im Vorstand hat es eher so ausgesehen, als würde man die variablen Gebühren für Wasser und Kanal heuer nicht erhöhen. Wenn es allerdings so ist, dann muss auch dahingehend der Voranschlag nochmals überarbeitet werden. Man sollte jetzt darüber diskutieren, ob man die empfohlenen Erhöhungen zustimmen oder mit den Erhöhungen ein Jahr aussetzt.

Ing. Peter: Die SPÖ Fraktion wird den Erhöhungen betreffend Wasser und Kanal nicht zustimmen. In den vergangenen Jahren war immer die Argumentation, wenn man nicht erhöht, bekommt man keine Förderung. Dazu möchte er zwei Zeilen aus dem Rechnungsabschluss 2020 von der BH vorlesen:

In diesem wird beschrieben, dass es Änderungen der Förderungsrichtlinien gegeben hat und das bedeutet konkret, dass Gemeinden, bei denen eine Landesförderung für Maßnahmen der Abwasserentsorgung gewährt werden soll, zumindest kostendeckend Gebühren einzuheben haben. Man hat bereits gehört, dass wir kostendeckend arbeiten und Überschüsse vorhanden sind. Auch vom Prüfungsausschuss gibt es dazu eine Notiz: Weiters ist für Gemeinden, die keine Abgangsgemeinden sind, ab dem Jahr 2021 die Mindestgebührenverpflichtung aufgehoben.

Man ist daher nicht verpflichtet, diese Gebühren zu erhöhen und daher wird die SPÖ einer Erhöhung auch nicht zustimmen.

Hr. Knierzinger: Die ÖVP Fraktion spricht sich für eine Erhöhung aus. Man sieht es im Voranschlag für das kommende Jahr. Mit Stichtag 31.12.2021 hat die Gemeinde Darlehen in der Höhe von € 3,25 Mill., die auf Kanalbau- und Kanalsanierung zurückzuführen sind und deshalb sollte man sich nicht mit Tatsachen loben, die nicht ganz so stimmen, auch wenn Tilgungen vorhanden wären und die ÖVP Fraktion würde sogar vorschlagen, dass diese vorzeitig getilgt werden, wie es auch die BH im Prüfbericht vorschlägt.

Hr. Radler: Im Grunde hat Hr. Robert Peter die Argumentation bereits dargelegt. Auch die FPÖ Fraktion wird in der derzeitigen Situation keiner Erhöhung zustimmen, da man die Bürger nicht zusätzlich belasten sollte.

Fr. Dr. Wassermair: Die Grünen Fraktion ist absolut gegen eine Erhöhung. Vor zwei Jahren hat man die Grundgebühr über ein bestehendes Kubikmeter-Abrechnungssystem zusätzlich darüber gestellt, ohne dass man die Kubikmeterpreise gesenkt hätte.

Hr. Ing. Lucan: Es ist schön, dass die FPÖ einmal mitzieht, diese haben jahrelang bei den Erhöhungen mitgestimmt. Der ÖVP muss er sagen, dass 12 Jahre Zeit war für Rückzahlungen, warum wurde das nicht vorher gemacht?

Vorsitzender: Nachdem man weiß, wie die Fraktionen dem gegenüber stehen, ist die Kundmachung, wie sie im Amtsvortrag steht, eigentlich nicht korrekt. Wo die Sternchen sind bei Kanal- und Wasserbenutzung, muss man die Zahlen korrigieren was auch für das Heurige Jahr gegolten hat – Kanalbenützungsgebühr mit 3,99 und Wasserbenützungsgebühr mit 1,62 pro Kubikmeter.

Man müsste die besagte Änderung mitbeschließen, damit die Buchhaltung dies einarbeiten kann in den Voranschlag.

Hr. Knierzinger: Mit Stichtag 6.7.2021 hat die Gemeinde 2465 Einwohner gehabt und mit Stichtag 31.10. hatte man 2206, dies war auch der Grund, warum der Gemeinderat verkleinert wurde. Warum ist hier so ein Unterschied?

Hr. Mag. Gaadt: Er möchte darauf antworten. Diese Zahlen wurden von der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Hr. Knierzinger: Bezüglich Personalaufwand möchte er wissen, warum dies im kommenden Jahr geringer ausfällt?

Vorsitzender: Es gibt im kommenden Jahr zwei Pensionierungen und eine davon im Bauhof, welche nicht nachbesetzt wird, weil hier der Wirtschaftshof einstellt und eine im Kindergarten. Diese wird zwar nachbesetzt, aber in einer anderen Gehaltstufe.

Fr. Dr. Wassermair: Die Grünen sehen nach wie vor die dringende Notwendigkeit, Klarheit im Bereich Wasser und Kanal zu schaffen, die jetzt nicht besteht.

Es ist wichtig, einen realistischen Mittelfristigen Finanzplan zu erstellen, der die zukünftigen Kosten für die Trinkwasserversorgung, die Kanalnetze und die Abwasserentsorgung aufzeigt.

Dies beinhaltet den laufenden Betrieb inklusive Verwaltung und zu tätige Investitionen in den Erhalt und Ausbau der Anlagen.

Daraus ist eine kostenwahre und transparente Gebührekalkulation zu erarbeiten und Überschüsse sind für zweckgebundene Rücklagen und Abschreibungen anzusparen.

Die Grünen erkennen an, dass es sich bei den bestehenden Problemen um Altlasten handelt, deren Behebung einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird und daher dem neuen Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, endlich nachvollziehbare Wasser- und Kanalgebühren darzustellen.

Die Grüne Fraktion geht davon aus, dass sich alle Verantwortlichen um klare Verhältnisse bemühen werden.

Hr. Mag. Gaadt:

nachfolgend darf ich auf kurzem Wege von der FPÖ Fraktion Änderungsanträge für den Voranschlag 2022 übermitteln, die unseres Erachtens für unsere Zustimmung erforderlich sind:

1. Im Vorbericht unter dem Abschnitt 8 "Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen ..." sollte ergänzend eine künftige Ausgabenbelastung durch Kanalsanierungen (nächste Sanierungsetappe) sowie erforderliche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nachfolgenutzung Neue Mittelschule Aschach sowie Kindergarten aufgenommen werden.
2. Die SHV Umlage ist bitte auf den lt. Finanzabteilung aktualisierten Wert von EUR 743.700 anzupassen.
3. Die Sanierung der öffentlichen Toilette ist mit EUR 20.000 unter 1/812000-618000 angesetzt. Aus der Diskussion in der Finanzplanungsgruppe erscheint dieser Wert zu hoch gegriffen und sollte jedenfalls um ein Drittel auf EUR 14.000 reduziert werden.
4. Das Beleuchtungskonzept enthält für 2022 keine Abschreibungen. Bei Investitionskosten von EUR 400.000 sowie einer Nutzungsdauer von 20 Jahren (bitte noch verifizieren lassen!), wäre hier von einem zusätzlichen Aufwand in der Ergebnisrechnung in Höhe von rd. EUR 20.000 zu budgetieren. Gegenläufig sollte auch ein Abschlag in den Stromkosten (Konto 1/816000-600000) vorgenommen werden, die mit den Informationen des Projektplaners im Einklang stehen.
5. Im Abschnitt Dienstleistungen sind sowohl bei Wasser (Konto 2/850000+852000) sowie bei Abwasser (Konto 2/851000+852000) eine Erhöhung von 1% bzw. 3% veranschlagt. Mangels Aufnahme der beiden Punkte in die heutige Tagesordnung gehe ich von keiner Erhöhung der Wasser- bzw. Abwassergebühren aus. Auskunftsgemäß wurden hier die Erhöhungen der Mindestgebühren des Landes OÖ aus dem VA-Erlass einbezogen. Diese sind für Aschach aber nicht zwingend anwendbar. Die Einnahmen sollten also auf VJ Niveau belassen werden.

Ergänzend konnten wir uns von der Rückstellungsauflösung auf Konto 2/240000+817000 nicht vollständig überzeugen, wie diese zustande kommt. Ich vermute es handelt sich um Bewertungseffekte, in der Kürze ist das aber nicht eruierbar gewesen.

Zu den heutigen Punkten für den Voranschlag möchte er der Vollständigkeit halber noch die Punkte der FPÖ Fraktion ergänzend aufzählen.

Es wird eine Rückstellungsauflösung von € 57.000,- durchgeführt und gegengleich hat er vermutet, dass es dafür einen zusätzlichen Pensionierungsaufwand gibt. Er hat aber dies in den Aufwendungen nicht gefunden.

Die Abschreibung für das Beleuchtungskonzept sollte bereits für dieses Jahr aktiviert werden.

Vorsitzender: Bezüglich der Abschreibungen für das Beleuchtungskonzept hat man nochmals bei der Aufsichtsbehörde nachgefragt. Nachdem dies noch nicht abgeschlossen ist, muss man es nicht in den Voranschlag miteinbringen, vor allem wenn man nicht weiß, wann dieses Vorhaben abgeschlossen sein wird. Bezüglich der Einsparungen der Stromkosten kann man dies jetzt noch schwer abschätzen. Auch dies wird Teil für einen Nachtragsvoranschlag. Zum ersten Punkt möchte er sagen, dass dies aufgenommen wird in den Änderungsantrag. Man ist hier in einer Debatte bezüglich des MFP. Dieser sollte in Zukunft so gestaltet werden, dass man vernünftig damit arbeiten kann und das wäre auch ein großer Auftrag an den Bau- und Umweltausschuss, dass man heuer eine Auflistung mit einer Prioritätenreihung und Kostenschätzungen bekommt für die erforderlichen Straßen- und Kanalsanierungen und dass man dies auch vom Umweltausschuss bekommt, mit den Auflistungen der notwendigen Investitionen, die bei den gemeindeeigenen Gebäuden anstehen, um in den MFP einarbeiten zu können.

Hr. Knieringer: Im Voranschlag ist auch das Projekt der Ladestation für E-Autos drinnen. Für wie viele Autos ist das gleichzeitig ausgelegt und wo wird das realisiert und auch die € 250.000,- für die Straßensanierung. Gibt es hier schon konkrete Projekte?

Vorsitzender: Bezüglich E-Ladestation wäre dies schon im Umweltausschuss behandelt worden, aufgrund der Corona-Situation wurden nur die dringenden Punkte behandelt. Geplant ist aber, dass 2 Autos gleichzeitig laden können und es wurden div. Standorte geprüft. Näheres wird vom Umweltausschuss erst behandelt.

Hr. Jäger: Im Bauausschuss wurde empfohlen, dass die Stelzhamerstraße saniert werden soll. Es gab dazu bereits eine Begehung. Es müssen noch die Kostenvoranschläge abgewartet werden und dann wird es neuerlich behandelt. Es ist jedoch fraglich, ob sich weitere Sanierungen ausgehen werden.

Hr. Mag. Gaadt: Er möchte nochmal ergänzend zum Thema Abschreibung des Beleuchtungskonzeptes was sagen. Er hat in der VRV nachgeschaut. Dort ist genau geregelt, dass die Abschreibungen eines Vermögenswertes linear erfolgt beginnend mit der Inbetriebnahme. Es wurde ja bereits in Betrieb genommen und dementsprechend gehört es sowohl dieses Jahr in den Rechnungsabschluss als auch nächstes Jahr in den Voranschlag.

Vorsitzender: Man wird das überprüfen, aber es wird nicht alles gleichzeitig in Betrieb genommen. Aber man wird sich natürlich damit befassen müssen.

Hr. Mag. Gaadt: Nach einer kurzen Beratung ersucht die FPÖ Fraktion, das Thema mit der Abschreibung aufzunehmen, dann kann auch die FPÖ Fraktion dafür stimmen.

AL Rathmayr: Sie hat heute mit der Aufsichtsbehörde gesprochen. Es ist unumstritten, dass man natürlich nächstes Jahr schauen muss, wie hoch die Abschreibung sein wird. Die Aufsichtsbehörde hat mitgeteilt, dass wenn die gesamte

Anlage bis Juni in Betrieb genommen wird, dann ist die komplette Abschreibung zu berücksichtigen. Falls dies später ist, dann die Hälfte. Laut Auskunft kann man dies natürlich auch im Zuge des Nachtragsvoranschlages machen.

Die Einarbeitung ist natürlich auch eine Zeitfrage.

Vorsitzender: Er wird dies Änderung jetzt nicht aufnehmen und dies mit dem Nachtragsvoranschlag machen.

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der vorliegende Voranschlag 2022 samt Hebesätze wie besprochen, Dienstpostenplan und den Änderungen jedoch ohne die Abschreibungen einzuarbeiten, möge beschlossen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Hr. Leblhuber Christian, Hr. Haider Christoph, Fr. Hirschberg Petra, Fr. Paschinger Ina und Fr. Schlagintweit Anita stimmen gegen den Antrag.

Hr. Knierzinger Christoph, Hr. Radler Thomas, Hr. Mag. Manuel Gaadt und Fr. Dr. Wassermair enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 2.10.**

## Hebesätze und Gemeindesteuern

# K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau in der am 13. 12. 2021 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze wie folgt beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Lustbarkeitsabgabe mit	15 v. H. des Preises od. Entgeltes
Hundeabgabe mit	€ 40,-- für jeden Hund € 20,-- für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit *)	€ 3,99 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
Wasserbezugsgebühr mit *)	€ 1,62 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch

\*) Die Sätze der Kanalbenützungsg- und Wasserbezugsgebühr beinhalten die Mehrwertsteuer nicht.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

## Vorbericht zum Voranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

### 1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

#### 1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 5.633.000,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 5.638.300,00
<b>Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)</b>	<b>-€ 5.300,00</b>

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 5.300,00 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 331.700 € zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt -

in der investiven Gebarung:

- Agenda 21 (€ 11.300,00)
- Einrichtung Arztpraxis (€ 44.000,00)
- Straßenbauprogramm (€ 250.000,00)
- Ladestationen E-Autos(€ 10.000,00)
- Solarpressen (€ 14.000,00)
- Beleuchtungskonzept (€ 100.000,00)
- LIS Wasser und Kanal (€ 64.700,00)
- Investitionen in der operativen Gebarung (insgesamt € 35.500,00)
  
- Im MEFP zeigt sich jedoch in den nächsten Jahren eine erneute Erhöhung der liquiden Mittel.

#### 1.2 Zahlungsmittelreserven

Die Haushaltsrücklagen der Gemeinde dienen der Verstärkung des Kassenkredits und sind daher Bestandteil der Salden auf den laufenden Girokonten.

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Überschuss	€ 331.700,00

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Wasser	€ 49.200,00

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 380.900 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Arztpraxis	€ 44.000,00	2022
LIS	€ 21.100,00	2022
Straßenbauprogramm	€ 64.600,00	2022

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
LIS	€ 18.800,00	2023

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.



Rücklage Wasser	€ 8.300,00	2023
Rücklage Wasser	€ 8.300,00	2024
Rücklage Wasser	€ 8.300,00	2025
Rücklage Wasser	€ 8.300,00	2026
Kanal-Rücklage	€ 14.600,00	2024
Kanal-Rücklage	€ 14.600,00	2025
Kanal-Rücklage	€ 14.600,00	2026

Daraus ergeben sich am 31.12.2022 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	€ 202.000,00
Rücklage Wasser	€ 57.500,00
Kanal-Rücklage	€ 0,00
Summe	€ 259.500,00

## 2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.286.075 €.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.000.000,00 € abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

## 3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

### 3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit\*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2021	VA 2022
Einzahlungen:	€ 5.084.000,00	€ 5.144.300,00
Auszahlungen:	€ 5.084.000,00	€ 5.144.300,00
Saldo:	€ 0,00	€ 0,00

### 3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
  - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
  - c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.
- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

#### 4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

##### 4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2021	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Ertr.	5.225.800,00	5.512.800,00	5.474.300,00	5.567.800,00	5.685.300,00	5.732.400,00
Summe Aufw.	5.416.700,00	5.466.600,00	5.296.300,00	5.336.400,00	5.391.400,00	5.445.700,00
<b>Nettoerg.</b>	<b>-190.900,00</b>	<b>46.200,00</b>	<b>178.000,00</b>	<b>231.400,00</b>	<b>293.900,00</b>	<b>286.700,00</b>

##### 4.2. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2021	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Entnahme von Haushaltsrücklagen	296.600,00	129.700,00	18.800,00	0,00	0	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	0,00	8.300,00	8.300,00	22.900,00	22.900,00	22.900,00
<b>Nettoerg. (Saldo 0)</b>	<b>105.700,00</b>	<b>167.600,00</b>	<b>188.500,00</b>	<b>208.500,00</b>	<b>271.000,00</b>	<b>263.800,00</b>

#### 5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2021	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme	3.584.500,00	3.325.700,00	3.073.100,00	2.816.200,00	2.556.700,00	2.294.600,00

**6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)**

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000 €):

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Darlehensrückzahlungen für investive Zwecke				rd. 280.000,00 €	2022
<b>Summe</b>					

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren mit wie folgt belastet:

- Agenda 21 (€ 11.300,00)
- Einrichtung Arztpraxis (€ 44.000,00)
- Straßenbauprogramm (€ 250.000,00)
- Ladestationen E-Autos(€ 10.000,00)
- Solarpressen (€ 14.000,00)
- Beleuchtungskonzept (€ 100.000,00)
- LIS Wasser und Kanal (€ 64.700,00)
- Investitionen in der operativen Gebarung (insgesamt € 35.500,00)

- Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

## 7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

- Die Ausgaben für die **Straßensanierung** werden im Finanzjahr 2022 mit € 250.000,00 veranschlagt. Die Finanzierung ist durch den Infrastrukturbeitrag vom Land OÖ (€ 101.500,00), Verkehrsflächenbeiträge (€ 7.000,00), Aufschließungsbeiträge (€ 1.100,00), Rücklagenentnahmen (€ 64.600,00) und einer Zuweisung aus der operativen Gebarung (€ 76.000,00) vorgesehen.
  - In den Folgejahren stehen jeweils Ausgaben iHv. € 107.600,00 Ausgaben in gleicher Höhe gegenüber (€ 3.000,00 Verkehrsflächenbeiträge + € 1.100,00 Aufschließungsbeiträge + € 103.500,00 Infrastrukturkostenbeitrag).
  
- Die im VA 2022 budgetierten Ausgaben für das **Beleuchtungskonzept** iHv. € 100.000,00 sollen finanziert werden durch:
  - KTZ Bund € 7.000,00
  - Landeszuschuss € 70.000,00
  - Zuf.a.d.op.Geb. € 23.000,00
  
- Das **Leitungsinformationssystem** wird mit folgenden Ausgaben veranschlagt:
  - VA 2022: € 64.700,00
  - Plan 2023: € 35.700,00
  - Plan 2024: € 35.700,00

### Budgetierte Finanzierung:

- Landeszuschuss:
  - VA 2022: € 29.000,00
  - Plan 2024: € 38.000,00
- Rücklagenentnahmen:
  - VA 2022: € 21.100,00
  - Plan 2023: € 18.800,00
- Anschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge:
  - VA 2022: € 14.600,00
  - Plan 2023 € 14.600,00

## 8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Wegen baulicher Mängel ist das Amtsgebäude zu adaptieren bzw. neu zu errichten. Da derzeit weder ein Zeitplan noch Kostenschätzungen noch ein Finanzierungskonzept vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen.

Marktgemeinde Aschach an der Donau, am 01.12.2021

Der Bürgermeister:

## **2.11. Mittelfristiger Finanzplan 2022 – 2026 – Beratung und Beschlussfassung**

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Die mittelfristige Finanzplanung ist eine jährlich zu überprüfende, auf einen mehrjährigen Zeitraum (fünf Jahre) bezogene Zusammenstellung von Prioritäten und Größenordnungen finanzieller Maßnahmen, die auf der Zielvorstellung der Gemeinde beruht. Diese Planung darf nicht starr sein, jährliche Revisionen unter Berücksichtigung neuer Daten, Erkenntnisse, Informationen und Bedürfnisse sind notwendig, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass auch die zu erwartenden Folgekosten berücksichtigt werden müssen.

Die Vielzahl von Vorhaben, die vielfach gleichzeitige Durchführung mehrerer Vorhaben und die Begrenztheit vorhandener Mittel, begründen das Erfordernis der mittelfristigen Finanzplanung. Diese unterscheidet sich vom Voranschlag durch die Mehrjährigkeit. Sie hat einerseits den Aufwand für eine Anzahl von Jahren der Planperiode und andererseits die Einnahmequellen zu berücksichtigen, die die erforderlichen Mittel liefern sollen. Wie der Voranschlag ist auch die mittelfristige Finanzplanung ein Instrument der Gebarungssicherheit, welches jedoch den Voranschlag nicht zu ersetzen vermag.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Im Zuge der Voranschlagserstellung wurde auch der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 erstellt.

### **Beratung:**

Vorsitzender: Auch für ihn ist der MFP nicht 100% befriedigend und man sollte gemeinsam daran arbeiten, um ein Instrument daraus zu machen, welches wirklich Sinn macht.

Hr. Knierzinger: Bis zum Jahr 2026 ist angenommen, dass die NMS in Hartkirchen nicht fertiggestellt wird. Es sind daher jährlich Einnahmen von über € 80.000,-. Die Information der ÖVP ist aber, dass im Jahr 2024 die Übersiedlung stattfinden wird und dann muss die Gemeinde Aschach einen Gastschulbeitrag zahlen. Diese Änderungen müssten berücksichtigt werden. Auch für den gültigen GEP wäre vorgesehen, FF Fahrzeuge anzukaufen. Dies findet man hier auch nicht.

Vorsitzender: Bezüglich GEP steht er im Austausch mit der Feuerwehr und es wird natürlich in der Zukunft eingearbeitet.

Fr. Dr. Wassermair: Die Grün Fraktion hat seit Ewigkeiten dem MFP nicht mehr zugestimmt, während die ÖVP und FPÖ zugestimmt haben, wissend dass dies immer gleich schwindlig ist. Daher glaubt sie, dass es berechtigt ist, dass der neue Bürgermeister die Chance bekommt, dies zu bereinigen. 12 Jahre haben die ÖVP und FPÖ Gelegenheit gehabt.

Hr. Mag. Gaadt: Konsequenterweise zum Voranschlag 2022 wird die FPÖ auch dem MFP nicht zustimmen, weil wir auch hier die Abschreibung nicht haben für das Beleuchtungskonzept.

### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der vorliegende MFP für die Jahre 2022 – 2026 möge beschlossen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte FPÖ Fraktion, die gesamte ÖVP Fraktion und Fr. Dr. Wassermair enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 2.11.**

### 3. Verordnungen und Verträge

#### 3.1. Antrag der Grün-Fraktion bezüglich „Projekt „Aschach: Leben am Fluss; Themen- und Erlebnispromenade an der Donau“

##### Bericht des Vorsitzenden:

Antrag

gemäß § 46 Abs.2 Oö Gemeindeordnung

eingbracht von GV Dr. Judith Wassermair (GRÜNE)

betreffend Aufnahme des Gegenstandes

Projekt „Aschach: Leben am Fluss; Themen- und Erlebnispromenade an der Donau“

in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 13.12.2021

Merk(gemeinde)amt Aschach a.d.D.

Empf. 26. Nov. 2021

ZHr.: 330/W-49/2021



Das Projekt des Tourismusvereins Aschach wurde am 28.1.2020 in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

In der Gemeinderatssitzung am 28. 9.2020 wurde ein Grundsatzbeschluss bezüglich der Überlassung von Grünflächen mehrheitlich gefasst. Der diesbezügliche Antrag lautete: Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Weiterentwicklung des Projektes die benötigten Grundflächen entlang der Donau zur Verfügung gestellt werden. Vor der endgültigen Umsetzung ist das fertige Konzept dem Gemeinderat zu präsentieren und das Einvernehmen herzustellen. Die ersten 5 Jahre ist der Tourismusverein für die Wartungskosten zuständig.

In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2020 wurden die seitens des Tourismusvereines vorgeschlagenen Standplätze mehrheitlich genehmigt.

180 Bürger und Bürgerinnen haben ihrer Ablehnung gegen dieses Projekt Ausdruck verliehen. Es steht uns als Gemeinderat gut an, solchen Meinungsäußerungen, die aus der Bevölkerung kommen, Gehör zu schenken. Das Projekt betrifft den öffentlichen Raum, das ist nicht der Raum des Tourismusvereins und auch nicht der Raum des Gemeinderats. Es ist der Raum der Aschacher und Aschacherinnen. Der Gemeinderat ist nur berechtigt, in ihrem Namen darüber zu befinden. Wir sehen nicht, dass das für dieses Projekt nötige Einvernehmen zustande gekommen wäre. Die Kritik, die geübt wurde, ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. Auch blieb man die Antwort auf Fragen von Haftung und Erhaltung schuldig. Die gewählten Grundflächen liegen inmitten von Aschach. Sie weiterhin durch dieses Projekt in Anspruch nehmen zu lassen, würde bedeuten, die freie Gestaltung und Entwicklung unseres Ortszentrums auf unbestimmte Zeit zu blockieren.

Abschließend möchten wir auf den 3. Satz des § 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung hinweisen, der lautet wie folgt:

*„Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab.“*

Eine Stimmenthaltung muss nach dieser Vorschrift der Gemeindeordnung als Ablehnung des Antrages gewertet werden.



Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Tourismusverein im Rahmen des Projektes "Aschach: Leben am Fluss, Themen- und Erlebnispromenade an der Donau" in Ermangelung des nötigen Einvernehmens über das Projekt nicht länger Grundflächen zur Verfügung gestellt werden und die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.9.2020 und 16.12.2020 aufgehoben werden.

Aschach, 2021-11-26

*J. Judith Wassermaier*

Fr. Dr. Wassermaier:

Sie verliest den vorliegenden Antrag.

Hr. Ing. Peter: Man braucht sich nicht mehr im Detail darüber unterhalten. Dies wurde zur Genüge getan. Von der SPÖ Fraktion wird sich die Abstimmung wie bisher widerspiegeln.

Er möchte noch mitteilen, dass Fr. Vizebgm. Frandl heute nicht anwesend ist, da die Jahreshauptversammlung vom REGEF stattfindet und auch dort eine Vertretung anwesend sein muss.

Hr. Knierzinger: Dem Antrag der Grün Fraktion kann man lt. Meinung der ÖVP nicht zustimmen, weil er formal falsch ist. Ein gültiger GMR Beschluss kann nachträglich nicht aufgehoben werden. Entweder es gibt einen Abänderungsantrag oder einen neuen Beschluss.

Hr. Haider: Seitens der FPÖ hat man sich immer für dieses Projekt ausgesprochen, weil man eine positive Entwicklung im Ort mitgestalten möchte. Es gibt fortschreitende Leerstände und es gibt fast nur noch Gastro-Betriebe. Es werden hier Förderungen in Anspruch genommen, die bei Ablehnung in eine andere Gemeinde fließen. Man wird auch heute positiv darüber abstimmen. Auch der Projektleiter der Agenda 21 findet das Projekt gut. Dies ist eine Form des sanften Tourismus. Es sind schon viele Gelder geflossen (ca. € 37.000,-), welches bei der Gemeinde hängenbleiben wird.

Fr. Dr. Wassermaier: Zur Aussage der ÖVP, dass der Antrag in dieser Form nicht möglich ist, möchte Sie dies schriftlich, da es rechtlich geprüft wurde. Seit Jänner 2020 ist sie gegen das Projekt. Es liegen 180 Unterschriften aus der Bevölkerung dagegen auf der Gemeinde. Mit diesen Personen wurde nie ernsthaft Kontakt aufgenommen. Es ist eine Unverschämtheit, seit 2 Jahren beschäftigt man sich mit diesem Projekt und es wird unverdrossen weiter geplant, obwohl der Vorstand des Tourismusvereines weiß, dass es massiv Widerstand dagegen gibt. Über die letzte Gemeindezeitung wurde zu dem Themenweg noch ein Stimmungsbild aus der Bevölkerung eingeholt. Auch hier ist der Großteil dagegen. Sie hat gedacht, zumindest das Stimmungsbarometer könnte ein gewisses Umdenken auslösen. Für

sie ist unverständlich, dass auf Seiten der ÖVP und FPÖ so eine Ignoranz vorherrscht, immer noch darauf zu bestehen, dass man es so durchzieht und das parallel zum Agenda 21 Prozess, bei dem die Bevölkerung mitarbeiten soll. Der Agenda 21 Prozess ist überflüssig, wenn keine freien Flächen mehr da sind. Gerade die Ortsgestaltung und Ortszentrumsgestaltung war bei der Auftaktveranstaltung ein wesentliches Thema. Die Entzerrung von Verkehr, Radfahrer, Auto, Fußgänger, Beruhigung der Grünzonen – ganz gegenläufige Meldungen sind gekommen. Es kann hier gerne weiter diskutiert werden, aber Sie möchte gerne eine Sitzungsunterbrechung um eine Abklärung von öffentlicher Stelle bezüglich des Antrages.

Hr. Knierzinger: Laut seiner Auskunft der Landespartei ist es nicht möglich, einen gültigen Beschluss aufzuheben. Er müsste umformuliert werden.

Vorsitzender: Lt. Nachsicht in der Gemeindeordnung wüsste er nicht, warum man keinen GMR-Beschluss aufheben könnte.

Hr. Haider: Bezüglich der Zahlen zum Stimmungsbarometer. Es wurden ca. 950 Stk. Zeitungen ausgeschickt und 71 Stimmen waren dagegen. Er möchte sich nicht genau festlegen, aber das sind ca. 92% der Haushalte, die sich nicht dagegen ausgesprochen haben.

Hr. Jäger: Er war grundsätzlich bei der Vorstellung dafür. Die SPÖ ist auch jetzt noch dafür, dass man für ein lebendiges Aschach etwas unternimmt. Unter lebendig ist auch belebend drinnen. Man kann nur beleben, wenn man Leerstände verhindert und Abwanderungen zu verhindern versucht. Mit der Aufnahme der Agenda 21 gibt es hier die besten Voraussetzungen.

Fr. Paschinger: Sie ist auch bei dem Arbeitsprozess der Agenda 21 dabei. Sie möchte aber anmerken, dass bei der ersten Präsentation für den Themenweg auch Einwohner anwesend waren und die teilten mit, dass man gerne mehr Bänke und Tische zum Verweilen möchte. Die Künstler haben dies auch in dem Konzept aufgenommen und gut ausgearbeitet. Für sie ist es ein ordentliches Konzept, platzsparender als am Anfang und wenn man lt. BGM die Kulturhauptstadt des Bezirkes werden soll, findet sie schon, dass der Weinbau und das Schopperwesen der Ursprung für unseren Markt sind. Daher hat der Themenweg sehr wohl seine Berechtigung und daher versteht sie teilweise die geführte Diskussion nicht. Für sie geht es hier eher um persönliche Befindlichkeiten und ist daher nicht zielführend.

Vorsitzender: Er wollte sich eigentlich bei der Diskussion nicht beteiligen, aber wenn das Interview angesprochen wird, muss er sich dazu äußern. Seine persönliche Meinung dazu ist allseits bekannt und die wird sich auch nicht ändern. Er hat bis jetzt bei allen Beschlüssen dazu nicht mitgestimmt. Jetzt ist er darin noch mehr bestärkt. Man hat nun den Bürgerbeteiligungsprozess mit der Agenda 21, wo genau auf die Promenade und auf das Einbinden der Donau extra Wert gelegt wird und es gibt dazu ganz viele Ideen. Bezüglich der Gelder vom REGEF möchte er mitteilen, dass aus der Förderperiode, die jetzt dann endet, noch immer Gelder vorhanden sind. Es ist nicht so, dass wenn man das Projekt jetzt nicht beschließt, diese Gelder weg sind. Beim REGEF wird Hände ringend nach guten Projekten gesucht und es wird eine neue Förderperiode geben, wo genügend Mittel vorhanden sind. Lt. Auskunft des REGEF werden die Ergebnisse des Agenda 21 Prozesses, welche im Herbst zu erwarten sind, wahrscheinlich noch in der alten Förderperiode untergebracht werden können.

Hr. Thaqi: Er war von Anfang an nicht begeistert von diesem Projekt. Die Herangehensweise generell, dass drei, vier Leute etwas in die Wege leiten ohne BürgerInnen und Gemeindefraktoren einzubinden, ist falsch.

Ihm kommt vor, dass wenn es EU-Gelder und Fördergelder gibt, jeder darum rennt, ein Projekt in die Wege zu leiten. Bei der Agenda 21 Sitzung am 3.11. wurde von niemandem der Themenweg angesprochen. Man hätte von Anfang an die Bürger miteinbeziehen sollen.

Hr. Wassermair: Beim Themenweg ist sehr viel Beiwerk zu dem einen geäußerten Wunsch nach Sitzbänken.

Die Argumentation, dass es für die Wirtschaft besser wird, ist reine Mutmaßung. Die Aschacher Geschäfte brauchen in erster Linie die Aschacher und die Leute aus der näheren Umgebung, die es als Naherholungsraum nutzen. Wenn wir wieder Geschäfte ansiedeln wollen, ist das die Gruppe, die wir ansprechen wollen. Da ist dieses Projekt eher hinderlich, wenn der Ort vollgestellt ist mit dem Ziel, dass einmal konsumiert wird. Denn man wird nicht jedes Mal, wenn man nach Aschach geht, Knoten knüpfen oder ähnliches.

Dazu sagen muss man – und das ist bisher auch von ÖVP und FPÖ Seite gekommen – die Frage der Haftungen. Bisher haben wir nur erfahren, dass einmal irgendwer gefragt wird, ob das in die Haftung hineinfällt. Wir haben nichts dazu bekommen, dass wirklich die Haftung übernommen worden wäre.

Dementsprechend macht er sich nicht so viele Sorgen, dass irgendwie an die Gemeinde leicht heranzutreten ist, um Geld zurückzufordern, weil einfach viele Sachen nicht erbracht worden sind bzw. auch -das hat man immer wieder gesagt- das Einvernehmen darüber.

Fr. Dr. Wassermair: Der Tourismusverein bzw. der Vorstand oder wer auch immer ist der Forderung des Gemeinderates, beizubringen, dass die Haftung und Wartung übernommen werden, bisher unzureichend nachgekommen. Im Amtsvortrag ist einzig und allein ein Mail von Frau Steininger an Frau AL Rathmayr bezüglich Haftung.

Frau Dr. Wassermair liest das ganze Mail vor.

Der entscheidende Satz: *„Bzgl. Erlebnisweg – Sie können uns die Unterlagen für diesen Weg übermitteln und wir klären mit dem Versicherer, ob das Risiko umfasst ist. „Dezente Spielelemente“ klingen nach einer eher geringen Gefahr, aber die Einstufung obliegt dem Versicherer.“*

In den Sitzungen am 3.5. und 21.6.2021 hat man jeweils gesagt, dass der Tourismusverein wirklich aufgefordert ist, zu klären, ob der Verein die Versicherung übernimmt.

Wenn sie so ein Schreiben kriegt, kann sie schlussfolgern, dass derjenige das Ganze nicht recht ernst nimmt. Sie kann sich nicht vorstellen, dass irgendein Gemeindemandatar auf dieses Schreiben hin sagt: „OK, das machen wir jetzt.“ Man hat keine Ahnung, wie die Haftung ist, man hat keine Ahnung, wer versichert, man hat keine Ahnung, wer einspringt, wenn ein Kind irgendwo herunterfällt. Man stellt Materialien auf, die Verletzungsgefahren bergen. Es ist nicht nur eine Wegeerhaltung, es sind Spielgeräte mit Bohren etc.

Sie findet, es ist nicht nachzuvollziehen. Wenn man ein Projekt machen will, bringt man Unterlagen, die Hand und Fuß haben.

#### **Für den Antrag stimmen:**

Gesamte Grün Fraktion, Bgm. Mag. Groiss Dietmar, Hr. Schöppl Alfred, Fr. Mag<sup>a</sup> Koblinger Birgit, Hr. Schrenk Michael, Hr. Jäger Josef, Hr. Ing. Lucan Matthias

**Gegen den Antrag stimmen:**

Hr. Ing. Peter Robert, gesamte ÖVP Fraktion und gesamte FPÖ Fraktion.

Der Antrag von Fr. Dr. Wassermair ist somit angenommen.

Der Folgeantrag 3.2. wird daher nicht mehr behandelt.

ENDE TOP 3.1.

**3.2 Erlebnispromenade Aschach – Einverständnis viadonau –  
Österreichische Wasserstraßen GesmbH – Gegenbrief – Beratung  
und Beschlussfassung.**

---

**Bericht des Vorsitzenden:**

**Dieser Antrag wird aufgrund der Abstimmung zu Antrag 3.1 nicht mehr  
behandelt.**

### **3.3. Satzung des Wegerhaltungsverbands Hausruckviertel – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Da die Marktgemeinde Aschach/Donau auch Mitglied des Wegerhaltungsverbands Hausruckviertel ist, ist die neue Satzung vom Gemeinderat zu beschließen.

Eine Gegenüberstellung von der alten zur neuen Satzung liegt in der Fraktionsmappe.

#### **Beratung:**

Hr. Knierzinger: Er war bisher Vertreter für die Gemeinde im WEV und die Gemeinde hat ca. einen halben Kilometer Güterwege. In der Satzung sind wir mit 0 Kilometer geführt es fallen also de facto keine Kosten an.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorliegende Satzung möge beschlossen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 3.3.**

14. Oktober 2021

**Marktgemeinde Aschach an der Donau**

Per Mail: [gemeinde@aschach-donau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@aschach-donau.ooe.gv.at)

Betreff: Beschlussfassung der neuen Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren!

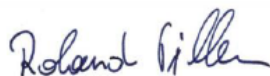
Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legistischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668,00 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert. Die neue beiliegende Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

Hinsichtlich der oben genannten Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes darf auf das Rundschreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2017-291915/30-Gb vom 5. September 2019 hingewiesen werden.

Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Daher sollte ein positiver Gemeinderatsbeschluss bei der nächsten Gemeinderatsitzung, aber bis spätestens 31.12.2021, gefasst und an den Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel, Moosham 26b, 4710 Grieskirchen gesandt oder per E-Mail an [hausruckviertel@wev-ooe.at](mailto:hausruckviertel@wev-ooe.at) übermittelt werden. Alle eingelangten Beschlüsse werden gesammelt an die Direktion Inneres und Kommunales zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung, und es wird diese Verordnung samt der neuen Satzung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
für den „WEV Hausruckviertel“  
Der Geschäftsführer:



(Bgm. Roland Pichler)

## **VEREINBARUNG**

der Gemeinden der politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen und Wels-Land (mit Ausnahme der Gemeinden Eferding, Gunkskirchen, Lambach, Marchtrenk und Stadl-Paura)

über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsstelle**

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Grieskirchen.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Objekt Moosham 26b, 4710 Grieskirchen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Hausruckviertel angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.



(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

### **§ 4**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

## **§ 5**

### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Verbandsversammlung**

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

## **§ 7**

### **Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsizes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

### **§ 8**

#### **Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns**

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

## **§ 10**

### **Entschädigungen**

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

## **§ 11**

### **Unterfertigung von Urkunden**

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

## **§ 12**

### **Haushaltsführung**

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

## **§ 13**

### **Haftung**

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

## **§ 14**

### **Mitteilungspflicht**

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

## **§ 15**

### **Austritt**

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

## **§ 17**

### **Entscheidung in Streitfällen**

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

## **§ 18**

### **Aufsicht über den Verband**

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

**Stand: 1.10.2021**



### **3.4. Übertragungsverordnung an den Bauausschuss bezüglich Wohnungsvergaben.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Da die Wohnungsvergaben ab jetzt durch den Bauausschuss vergeben werden sollen, ist eine entsprechende Übertragungsverordnung seitens des Gemeinderates zu beschließen. Diesbezüglich wurde eine Verordnung vorbereitet.

#### **Beratung:**

Hr. Radler: Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass dies ein Ausschuss macht. Die FPÖ Fraktion wird jedoch nicht zustimmen. Aus politischer Sicht versteht man die Aufteilung der Ausschüsse von der SPÖ, da es jedoch eine ungleichmäßige Aufteilung ist und der Bauausschuss wichtigere Sachen zu erledigen hat als Wohnungsvergaben, wird man nicht zustimmen.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorliegende Übertragungsverordnung möge beschlossen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte FPÖ Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 3.4.**



## **Marktgemeinde Aschach**

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-10

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: AL Karin Rathmayr

E-mail: karin.rathmayr@aschach-donau.ooe.gv.at

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 13. Dezember 2021, mit der das Vergaberecht von LAWOG- bzw. VLW-Wohnungen des Gemeinderates an den Bauausschuss übertragen wird.

Aufgrund § 44 Abs. 2 OÖ GemO 1990, i.d.g.F. wird verordnet:

#### **§ 1**

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa. Vergaberechtes das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Bauausschuss übertragen.

#### **§ 2**

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

#### **§ 3**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Mag. Groiss Dietmar



### **3.5. Sitzungsgeldverordnung – Beratung und Beschlussfassung**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Aufgrund der Änderung, die sich aufgrund der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 ergeben haben, wird die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden aufgehoben und es wird generell nur noch einen einheitlichen Bezug geben.

Aufgrund dieser Änderungen ist es nun notwendig, die Sitzungsgeldverordnung anzupassen und neu zu beschließen.

Eine neue Verordnung wurde ausgearbeitet.

#### **Beratung:**

Hr. Radler: Bereits bei den Gebühren wurde mitgeteilt, dass man keine Erhöhung für die Aschacher Bürger möchte. Die FPÖ sieht es auch bei den Sitzungsgeldern so, sie machen das gerne und ehrenamtlich und brauchen daher auch keine Erhöhung. Wenn man einen Satz von 1,27% beschließt, bleiben die Gelder gleich.

Hr. Jäger: Grundsätzlich ist die Arbeit im Gemeinderat eher ehrenamtlich. Er möchte darauf hinweisen, dass man sich eigentlich einen zweiten Vizebgm. erspart hat und dies sind sicher mehr Kosten als hier die möglichen Einsparungen sind.

Hr. Haider: Das war jetzt ein aufgelegtes Eigentor, indem du mich angegriffen hast, dass ich als Vizebürgermeister extra Geld der Gemeinde gekostet habe. Das ist eine glatte Unwahrheit. Wir haben den Fraktionsobmann und den Vizebürgermeister in einer Person geführt, um der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten zu verursachen. Das hat auch die ÖVP so durchgeführt. Dadurch sind die beiden Vizebürgermeister überhaupt nicht ins Gewicht gefallen, sondern im Gegenteil, man hat Geld gespart. Was hingegen die SPÖ jetzt gemacht hat, sie hat diese Ämter nun getrennt. Der Fraktionsobmann kassiert und auch der Vizebürgermeister kostet extra. Die sind ca. € 35.000,- in den 6 Jahren, die ihr der Gemeinde zusätzlich verursacht.

Man braucht keine Erhöhung der Gemeinderats- oder Sitzungsgeldbezüge, da keiner am Hungertuch nagt. Es geht uns allen ganz gut und man braucht keine Erhöhung.

Vorsitzender: Er möchte berichtigen. Hr. Jäger hat nicht die letzte Periode angesprochen, sondern die Diskussion in der Konst. Sitzung, ob man einen zweiten Vizebgm. in dieser Periode braucht und diesen hat man sich erspart.

Fr. Dr. Wassermair: Die Verordnung sollte so beschlossen werden.

Hr. Knierzinger: Er kann Hrn. Haider nur zustimmen. Eine Zusammenlegung des Vizebgm. hätte sicher weniger gekostet.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge die geänderte Verordnung beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte FPÖ Fraktion und Fr. Schlagintweit Anita stimmen gegen den Antrag. Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 3.5.**

## **V e r o r d n u n g**

### **des Gemeinderats der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 13.12.2021 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse**

Auf Grund § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird  
verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anspruchsberechtigte**

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder des Gemeinderats, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

#### **§ 2**

##### **Höhe des Sitzungsgelds**

*(1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats 1,5. %*

*(2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeindevorstands 1,5 %*

*(3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse 1,5 %*

*(4) Das Sitzungsgeld beträgt für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 3 %\**

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

**§ 3**  
**Auszahlung**

Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich im Nachhinein bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats ausbezahlt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Groiss Dietmar

## 4. Sonstiges

### 4.1. Installation einer „Community Nurse“ für die Gemeinden Aschach/Donau und Hartkirchen – Grundsatzbeschluss

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

##### **D1:**

Die Gemeinden Hartkirchen und Aschach an der Donau werden bei der Etablierung von Community Nursing sehr eng mit dem Roten Kreuz zusammenarbeiten. Die CN wird beim Roten Kreuz angestellt aber die Zielsetzungen, Aktivitäten und Methoden der Umsetzung werden sehr eng mit dem SHV und den Gemeinden abgestimmt. Dies erfolgt in regelmäßig stattfindenden Steuergruppenmeetings und Projektteamsitzungen. Darüber hinaus wird die Community Nurse sehr eng mit der Projektleitung zusammenarbeiten. Um die geplanten Aktivitäten und Methoden in die Versorgungslandschaft gut zu integrieren, werden diese sehr eng mit den Mitarbeiter\*innen der Koordination Betreuung und Pflege sowie der Sozialberatungsstelle abgestimmt. Zu Beginn werden mit bestehenden lokalen sozialen Initiativen, den Hausärzten, Seniorenvereinen und weiteren Kooperationspartnern eine lokale Bedarfsanalyse durchgeführt und daraus die zentralen Herausforderungen abgeleitet. Der Fokus der Community Nurse liegt in diesem Zusammenhang auf Aktivitäten zur Prävention von Pflegebedürftigkeit. Es besteht auch der Bedarf, kurzfristig medizinisch und pflegerische Tätigkeiten zu übernehmen, wenn eine Aufnahme in die Hauskrankenpflege aufgrund sehr geringer Einsätze (max. drei Hausbesuche) nicht sinnvoll ist. In den Räumlichkeiten der Community Nurse werden Information und Beratung für betreuende und pflegende An- und Zugehörige angeboten sowie für andere hilfeschuchende Personen der Gemeinde. Hier steht die Ressourcenstärkung, Entlastung und Steigerung der Pflegekompetenz von An- und Zugehörigen im Vordergrund sowie die Förderung der Alltagsfähigkeiten von älteren Menschen.

**B9. Stellen Sie bitte dar, welche konkreten Ziele und Ergebnisse Sie mit Ihrem Projekt erreichen möchten. Was soll nach dem Projekt anders sein?**

#### **Ziele und Ergebnisse auf individueller Ebene:**

- Erhalt bzw. Stärkung der Autonomie
- Erhöhtes / stabiles Wohlbefinden
- Stärkung der Selbsthilfekapazität und der Gesundheitskompetenz
- Verbesserung der Pflegekompetenzen
- Psychische Entlastung und Stressreduktion bei pflegenden An- und Zugehörigen
- Verlängerung der gesunden bzw. beschwerdefreien Lebensjahre (Kompression der Morbidität)
- Längerer Verbleib im Zuhause

#### **Ziele auf gesellschaftlicher und regionaler Ebene:**

- Besseres Verständnis für die Bedürfnisse älterer Menschen, chronisch kranker Menschen in der Region
- Gesundheitspolitische Entscheidungen erfolgen evidenzbasiert
- Ökonomischer Nutzen aufgrund adäquaterer Versorgungsplanung
- Längerer Verbleib von pflegebedürftigen Menschen im eigenen Zuhause wird ermöglicht
- Entlastung von Hausärzten und Spitalsambulanzen
- Stabilisierung bzw. Reduzierung des Pflegebedarfs der Bevölkerung

**Teil J: Kurzbeschreibung des Projektes**

**J1. Bitte beschreiben Sie Ihr Projektvorhaben zusammenfassend in**

einigen Absätzen (max. 2.200 Zeichen inkl. Leerzeichen). Im Falle einer Förderzusage wird diese Kurzbeschreibung der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht. Die Beschreibung soll die wichtigsten Informationen zu folgenden Punkten enthalten:  
Zielsetzung Setting(s) und Zielgruppe(n) Geplante Aktivitäten und Methoden Zentrale Kooperationspartner/-innen des Projekts

Durch die Etablierung einer Community Nurse in den Gemeinden Hartkirchen und Aschach an der Donau sollen die Selbständigkeit und Selbsthilfefähigkeit und damit einhergehend die Autonomie der älteren Bevölkerung gestärkt bzw. gefördert werden. Im Vordergrund steht hier die Prävention von Pflegebedürftigkeit und der Verbleib im eigenen Zuhause soll so lange wie möglich ermöglicht werden.

Bei An- und Zugehörigen von betreuungs- und pflegebedürftigen Personen sollen durch Information, Beratung und Anleitung unter Berücksichtigung von Ressourcen die Gesundheits- und Pflegekompetenz erhöht und Bewältigungsstrategien aufgezeigt werden. Bei schwierigen familiären Situationen soll die Methode des Familiengesprächs angewendet werden. Ziel ist es das Wohlbefinden und Lebensqualität älterer Personen mit einem Unterstützungs- und Pflegedarf sowie deren An- und Zugehörigen zu erhalten bzw. zu verbessern. Kurzfristig sollen auch medizinische und pflegerische Tätigkeiten bei jenen Menschen ohne Inanspruchnahme mobiler Pflege übernommen werden.

Bei Informations- und Beratungsthemen wird sehr eng mit der regionalen Sozialberatungsstelle sowie den Koordinatoren für Pflege und Betreuung zusammengearbeitet.

Es wird auch auf die Förderung der sozialen Teilhabe der genannten Personengruppen abgezielt. Eine enge Zusammenarbeit mit sozialen Initiativen, Seniorenvereinen und bestehenden Aktivitäten in der Region soll dies gewährleisten. Für Personen ab dem 75 Lebensjahr werden präventive Hausbesuche angeboten und durchgeführt. Die Personen werden von den Gemeinden angeschrieben und ihnen wird ein Hausbesuch empfohlen. Darüber hinaus wird in den regionalen Medien und Veröffentlichungen der Gemeinden (Webseite, Zeitungen, ...) informiert. Auf Basis der Erkenntnisse bei den präventiven Hausbesuchen sowie den Informations- und Beratungsgesprächen mit An- und Zugehörigen werden nach einer Einführungsphase gesundheitsfördernde Gruppenangebote initiiert und organisiert. Dazu zählen Veranstaltungen zu bestimmten Gesundheits- und Sicherheitsthemen, Organisation von Gesprächsrunden zu bestimmten Pflege- und Unterstützungsthemen, ... Die Erkenntnisse von Beratungen und präventiven Hausbesuchen soll in die Bedarfs- und Problemanalysen der Gemeinden aufgenommen und daraus generelle Lösungsvorschläge entwickelt werden. Neben den Hausbesuchen wird die Community Nurse auch zu festgelegten Zeiten in ihren Räumlichkeiten für Information und Beratung der beschriebenen Zielgruppen zur Verfügung stehen.

### **Beratung:**

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Bericht.

Hr. Knierzinger: Der ÖVP fehlt grundsätzlich der Antrag.

Fr. Hirschberg: Eine Community Nurse für Aschach und Hartkirchen hat es bereits gegeben und das hat sie 1 Jahr lang gemacht. Das Projekt wurde eingestellt als Corona begonnen hat. Es wurde damals vom RK Linz ins Leben gerufen. Es sind bereits viele Sachen vorhanden und sie hat damals auch die Ärzte eingebunden.

Hr. Radler: Er sieht dies eigentlich positiv, aber nicht zur jetzigen Zeit. Man hört jeden Tag in den Medien, dass es einen Mangel an Pflegepersonal gibt, in den

Krankenhäusern können nicht alle Betten belegt werden, weil Personal abgeht und dann zieht man dafür wen ab, da kann er derzeit nicht mitstimmen.

Hr. Mag. Gaadt: Grundsätzlich steht er dem Projekt positiv gegenüber. Es gibt jedoch einen Sozialhilfeverband, wo man jährlich einen sehr hohen Beitrag bezahlt.

Eigentlich sollte der SHV genau solche Leistungen koordinieren. Diese Überlegungen sollten dort zentralisiert bzw. gebündelt werden.

Hr. Knierzinger: Das Rote Kreuz braucht den Grundsatzbeschluss bis 7. Jänner. Es wurde bereits für die beiden Gemeinden ein Projekt eingereicht und die Förderstelle braucht daher den Beschluss. Der SHV hat auch separat einen Förderantrag gestellt, dass Bezirks Rote Kreuz hat eigentlich die Gemeinden Hartkirchen und Aschach dazu ausgewählt für diesen Pilotversuch.

Fr. Hirschberg: Man braucht dies schon, denn es geht um eine Entlastung des Systems, um Entlastung der Hausärzte und auch der Krankenhäuser. Man kann die Leute bereits vor Ort unterstützen und es fallen dadurch eventuell Arztbesuche oder Krankenhausaufenthalte weg.

Fr. Dr. Wassermair: Die Grün Fraktion ist absolut dafür.

Hr. Haider: Ihm gefällt das Projekt auch sehr gut. Hat hier jetzt das Rote Kreuz ein Projekt und auch der SHV ein Projekt?

Hr. Knierzinger: Ja. Das Regierungsprogramm sieht 150 Personaleinheiten vor und da können sich Trägerorganisationen darum bewerben und danach gibt es erst eine Zuteilung. Man hat auch noch keine fixe Zusage.

Den Gemeinden entstehen auch keine Kosten, das das Rote Kreuz als Förderer auftritt.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss fassen für die Installation einer Community Nurse mit den beschriebenen Bedingungen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Hr. Radler Thomas enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 4.1.**

## 5. Allfälliges

---

- Der Vorsitzende verweist auf die vorliegenden Sitzungstermine. Diese werden auch an die ersten Ersatzgemeinderäte verschickt.
- Der Vorsitzende möchte Grüße ausrichten von der Partnergemeinde Oberzell. Im nächsten Jahr feiert man 40 Jahre Partnerschaft. Es werden hier bei Möglichkeit div. Feierlichkeiten stattfinden.
- Hr. Knierzinger: Er möchte eine Stellungnahme zur Umfahrung Karling vorlesen. Diese Info hat Hr. Ing. Knierzinger privat zugeschickt bekommen, ist aber auch für die Gemeinde relevant.  
Antwort zur Stellungnahme vom 5. und 6. Mai 2021, hier hat eine Verhandlung stattgefunden:  
Der Anschluss des Nebenweges 4 an den Kreisverkehr in Karling ist vollwertig ausgelegt, um auch allfällige zukünftige Steigerungen des Verkehrsaufkommens aufnehmen zu können. Die Weiterführung des Nebenweges 4 einer Gemeindestraße, ist nicht Bestandteil des Projektes der Landesstraßenverwaltung.  
Der Kreisverkehr in Karling wird praktisch so ausgelegt, dass zu einem späteren Zeitpunkt zur Anbindung für die Agrana so vorgesehen ist. Das sind gute Nachrichten. Man muss dies im Einvernehmen mit Hartkirchen weiterführen.
- Hr. Radler: Er wollte zur Beleuchtung der Kirchen nachfragen. Wann wird das umgesetzt.  
Fr. Koblinger: Es gab ein Kommunikationsproblem, darum wurde dies verzögert. Die Bestrahlung beginnt ab 15.12. bis 31.12.2021, täglich von 17 – 18.45
- Hr. Leblhuber: Was passiert jetzt mit dem Bauhof? Es gibt Gerüchte das im Vorstand bereits eine Weiterverwendung beschlossen wurde.  
Vorsitzender: Im Vorstand wurde nichts beschlossen. Es ist auch eine Begehung mit der FF geplant und danach wird es zeitnahe in den zuständigen Gremien beschlossen.
- Hr. Radler: Zur Beleuchtung wollte er nachfragen, die Beleuchtungstage sind ja jetzt weniger. Bleiben die Kosten gleich? Fr. Koblinger teilt mit, dass hier nachverhandelt wird.
- Hr. Radler: Ihm ist zu Ohren gekommen, dass die Vereine angeschrieben wurden seitens des Kultur- und Bildungsausschusses, dass es da eine Obfrau gibt und aber eine Obfrau-Stellvertreter die anscheinend jetzt die Vereine behandelt. Er findet es sehr amüsant, da die FPÖ darauf hingewiesen hat, dass es eine ungleiche Verteilung der Ausschüsse ist und diese teilweise sehr viele Aufgaben haben und jetzt nach er ersten Sitzung von dem Ausschuss wird schon beschlossen, dass die Aufgaben auf zwei Personen aufgeteilt werden, weil es offensichtlich eine Person alleine nicht schafft.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, folgen die Weihnachtswünsche des Vorsitzenden, der Fraktionen und der Amtsleitung.